

# **Pakt gegen Lebensmittelverschwendung im Groß- und Einzelhandel**

## **Ergebnisbericht zum Monitoring 2024**

**Manuela Kuntscher, Thomas Schmidt**

**Thünen Working Paper 276**

Autor\*innen:

Manuela Kuntscher  
Thünen-Institut für Marktanalyse  
Bundesallee 63  
38116 Braunschweig  
Tel.: 0531 - 2570 - 1729  
E-Mail: manuela.kuntscher@thuenen.de

Dr. Thomas G. Schmidt  
Thünen-Institut für Marktanalyse  
Bundesallee 63  
38116 Braunschweig  
Tel.: 0531 - 2570 - 2123  
E-Mail: thomas.schmidt@thuenen.de

Unter Mitarbeit von:

Sina Wollenweber  
Thünen-Institut für Marktanalyse  
Bundesallee 63  
38116 Braunschweig  
Tel.: 0531 - 2570 - 2279  
E-Mail: sina.wollenweber@thuenen.de

## **Thünen Working Paper 276**

All rights reserved ©2025 Thünen-Institut

Braunschweig/Germany, Dezember 2025

## Zusammenfassung

Im Sommer 2023 wurde zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) und 14 Unternehmen des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels eine freiwillige Vereinbarung zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen (LMA) geschlossen. Mit Unterzeichnung dieses Paktes gegen Lebensmittelverschwendungen (kurz Pakt) haben sich die Unternehmen dazu verpflichtet, ihre LMA bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 % zu reduzieren. Diese Reduzierungsziele sind von jedem einzelnen Unternehmen zu erreichen und beziehen sich auf das jeweils individuell gewählte Basisjahr. Hierfür sind im Pakt Pflicht- und Wahlpflichtmaßnahmen festgelegt.

Das Thünen-Institut wurde vom BMLEH mit der Berichterstattung beauftragt. Dazu übermitteln die Unternehmen jährlich Daten an das Thünen-Institut, welches diese auswertet und in anonymisierter und aggregierter Form in einem Ergebnisbericht veröffentlicht. Der erste Ergebnisbericht wurde im Dezember 2024 von Kuntscher und Schmidt veröffentlicht. Mit dem nun vorliegenden zweiten Ergebnisbericht wird das Monitoring des Paktes fortgeführt.

Die Unternehmen liefern Daten zu Umsätzen und Abschreibungen, unterteilt in fünf Warengruppen. Abschreibungen umfassen Lebensmittel, die als nicht mehr verkaufsfähig aussortiert wurden. Zusätzlich sind die Unternehmen verpflichtet, mindestens einmal bis zum Jahr 2030 die Mengen an Lebensmitteln zu erfassen und zu berichten, die für den menschlichen Verzehr weitergegeben werden – beispielsweise in Form von Spenden an die Tafeln. Bis dahin erfolgt die Berechnung auf Basis einer Pauschale. Zudem besteht die Möglichkeit, die Mengen an Lebensmitteln zu melden, die als Futtermittel weitergegeben werden. Beide Formen der Weitergabe (als Lebensmittel und als Futtermittel) tragen zur Verringerung von LMA bei und somit zum Reduzierungsergebnis.

Des Weiteren füllen die Unternehmen jährlich ein Formblatt aus, in dem die Umsetzung der Pflicht- und Wahlpflichtmaßnahmen dokumentiert wird. Zur Reduzierung der LMA setzen die Unternehmen neben fünf Pflichtmaßnahmen mindestens acht Wahlpflichtmaßnahmen um. Diesbezüglich steht eine Liste mit 36 verschiedenen Wahlpflichtmaßnahmen zur Auswahl, zudem ist die Anwendung individueller Maßnahmen zulässig.

Die Daten zum Berichtsjahr 2024 wurden von allen teilnehmenden Unternehmen fristgerecht zum 1. Juli 2025 eingereicht. Insgesamt wurden 15 Datensätze mit Angaben zu Umsätzen und Abschreibungen, 14 Formblätter sowie ergänzende Nachweise zur Umsetzung der Pflicht- und Wahlpflichtmaßnahmen an das Thünen-Institut übermittelt und anschließend anonymisiert ausgewertet. Dabei erfolgte eine aggregierte Berechnung, gewichtet nach Umsatzzahlen der Unternehmen.

Die gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate über alle Warengruppen hinweg lag im Jahr 2024 mit 1,78 % etwas über dem Vorjahreswert. In Warengruppen mit leicht verderblichen Lebensmitteln (Brot und Backwaren, Obst und Gemüse) fiel die Abschreibungsrate höher aus als in Warengruppen mit länger haltbaren Produkten. Die Weitergabe als Lebensmittel oder Futtermittel konnte leicht gesteigert werden, sodass etwas mehr als ein Viertel der Gesamt-Abschreibungsrate weitergegeben wurde. Der verbleibende Anteil wurde als LMA entsorgt.

Der gewichtete Reduzierungserfolg über alle Unternehmen hinweg lag im Jahr 2024 bei 25 % und blieb damit auf dem Niveau des Vorjahres. Zwischen den Unternehmen zeigten sich jedoch deutliche Unterschiede: In acht Datensätzen konnte die Reduzierung gegenüber dem Vorjahr weiter verbessert werden, während sie in den übrigen sieben zurückging. Hauptursachen für den Rückgang waren vor allem eine gestiegene Gesamt-Abschreibungsrate und vereinzelt eine gesunkene Weitergabe von Lebensmitteln. Im Hinblick auf das Zwischenziel von 30 % Reduzierung bis 2025 zeigt der aktuelle Stand, dass neun Datensätze dieses Ziel bereits erreicht haben, während sechs noch darunter liegen.

Eine der Pflichtmaßnahmen ist, dass sich bis zum 1. Juli 2024 an 90 % der Geschäftsstandorten eine dauerhafte Kooperation mit mindestens einer Organisation zur Weitergabe von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr etabliert hat. Dieses Ziel haben neun Unternehmen bereits erreicht; drei weitere liegen mit über 80 % in Reichweite, während zwei Unternehmen derzeit bei rund 70 % oder knapp darunter liegen. Unternehmen, die das Ziel bislang nicht erfüllen, erstellten eine Zielsetzung zur künftigen Umsetzung.

Die Anzahl der umgesetzten Wahlpflichtmaßnahmen stieg von 132 im Jahr 2023 auf 138 im Jahr 2024. Diese verteilten sich wie folgt: 48 an den Schnittstellen zu produzierenden und zuliefernden Betrieben, 43 in den Märkten oder im Online-Handel, 27 an den Schnittstellen zu Kund\*innen, 17 zur Verbesserung der Weitergabe und drei individuelle Maßnahmen.

Viele der umgesetzten Wahlpflichtmaßnahmen setzen an den Schnittstellen der Lebensmittelkette an, sowohl zu vorgelagerten Sektoren (Landwirtschaft, Verarbeitung) als auch zu nachgelagerten (Außer-Haus-Verpflegung, private Haushalte). Zur Erreichung der Reduzierungsziele ist es jedoch entscheidend, darüber hinaus gezielt Maßnahmen zu fördern, die direkt zur Verringerung der LMA im eigenen Unternehmen beitragen. Neben Strategien zur Senkung der Abschreibungen kann insbesondere der Ausbau der Weitergabe als Lebensmittel oder als Futtermittel einen wirksamen Beitrag leisten.

Ergänzend wird eine vertiefte Datenanalyse auf Unternehmensebene empfohlen. Die Untersuchung der abschreibungsintensivsten Produktgruppen sowie eine Auswertung auf Filialebene können dabei wertvolle Erkenntnisse liefern, um gezielt neue Handlungsansätze zur Reduzierung von LMA zu eröffnen.

**Schlüsselwörter:** Lebensmittelabfälle, Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittelgroßhandel, Reduzierungsmaßnahmen, Monitoring.

## Abstract

In the summer of 2023, a voluntary agreement to reduce food waste was concluded between the *Federal Ministry of Agriculture, Food and Regional Identity* and 14 food wholesale and retail companies. By signing this *pact against food waste* (Pact for short), the companies have committed to reducing their food waste by 30% by 2025 and by 50% by 2030. These reduction targets are to be achieved at company level and in relation to the individually selected base year. Mandatory and elective measures are specified in the pact for this purpose.

The Thünen Institute was commissioned by the *Federal Ministry of Agriculture, Food and Regional Identity* to conduct the reporting. The companies hereto provide data to the Thünen Institute on an annual basis, after which the Thünen Institute analyzes the data and publishes it in an anonymized and aggregated report. The first monitoring report was published in December 2024 by Kuntscher and Schmidt. This second report continues the monitoring of the Pact.

Companies submit information on sales and unsaleable groceries for five product groups. Unsaleable groceries include food products that have been sorted out and recorded by the companies as no longer saleable. In addition, the companies are required to measure and report the volume of food passed on for human consumption (e.g., food donations to food banks) at least by 2030. Until then, a fixed rate has been set for this purpose. Companies can also report the volume of food passed on for animal feed use. Both forms of passing (as food and as animal feed) contribute to the reduction of food waste and thus to the overall reduction achieved.

Furthermore, companies fill out a form documenting the implementation of mandatory and elective measures. To reduce food waste, companies implement at least eight elective measures in addition to five mandatory measures. There is a list of 36 different elective measures to choose from, and application of individual measures is also permitted.

The data for the 2024 reporting year was submitted by all participating companies on time, by July 1, 2025. A total of 15 data sets containing information on sales and unsaleable groceries, 14 forms and supplementary documents on the implementation of mandatory and elective measures were submitted and then analyzed by the Thünen Institute. For the aggregated calculation of the company data, the individual results were weighted according to sales.

The weighted total rate of unsaleable groceries across all product groups was 1.78% in 2024, slightly above the previous year's figure. In product groups with perishable foods (bread and baked goods, fruit and vegetables), the rate of unsaleable groceries was higher than in product groups with longer-lasting products. The amount passed on as food or animal feed increased slightly, so that just over a quarter of the total rate of unsaleable groceries was passed on. The remaining part was disposed of as food waste.

The weighted reduction success across all companies was 25% in 2024, remaining at the previous year's level. However, there are significant differences between companies: in eight data sets, the reduction improved further compared to the previous year, while in the remaining seven it declined. The main reasons for the decline were primarily an increase in the rate of unsaleable groceries and, in some cases, a decrease in the passing on of food. With regard to the intermediate target of a 30% reduction by 2025, the current status shows that nine data sets have already achieved this target, while six are still below it.

The mandatory measures require that 90% of a company's locations enter into at least one long-term cooperation for the distribution of food for human consumption by July 1, 2024. Nine companies have already achieved this goal; three are within reach with over 80%, while two companies are currently at around 70% or just below. Companies that have not yet met the target have set a strategy for future implementation.

The number of elective measures implemented rose from 132 in 2023 to 138 in 2024. These were distributed as follows: 48 at the interfaces with producing and supplying companies, 43 in the markets or in online sales, 27 at the interfaces with customers, 17 to improve distribution and three individual measures.

Many of the implemented elective measures focus on the interfaces of the food chain – both upstream sectors (agriculture, processing) and downstream sectors (out-of-home consumption, private households). However, in order to achieve the reduction targets, it is crucial to promote measures that directly contribute to reducing food waste within companies themselves. In addition to strategies for reducing the rate of unsaleable groceries, the expansion of passing on as food or animal feed can make a particularly effective contribution.

In addition, in-depth data analysis at company level is recommended. For example, they could identify, for each product group, which products are most frequently left unsaleable in order to take appropriate measures. An analysis at store level is also useful in order to take location-specific measures. Such detailed data analysis can provide valuable insights and open up new approaches for reducing food waste.

**Keywords:** Food waste, retail, wholesale, reduction measures, monitoring.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>I</b>
<b>Abstract</b>	<b>III</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>VI</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>VI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2 Hintergrund</b>	<b>2</b>
2.1 Definitionen	2
2.1.1 Lebensmittel und Lebensmittelabfall	2
2.1.2 Lebensmittelabfallhierarchie	2
2.1.3 Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelgroßhandel	3
2.1.4 Abschreibungen und Weitergabe	3
2.2 Pakt gegen Lebensmittelverschwendungen	4
2.2.1 Teilnehmende Unternehmen	4
2.2.2 Pflichtmaßnahmen	6
2.2.3 Wahlpflichtmaßnahmen	6
2.2.4 Rechenschaftslegung	7
<b>3 Daten und Methoden</b>	<b>8</b>
3.1 Datenerhebung	8
3.2 Umsätze und Abschreibungen nach Warengruppen	8
3.3 Weitergabe von Lebensmitteln	8
3.4 Umrechnung von monetären Werten (Euro) in Masse (Tonnen)	9
3.5 Berechnung der Reduzierung inkl. Benchmarks	9
3.6 Plausibilitätsprüfung	10
3.7 Anpassung der Vorjahresdaten	10
<b>4 Ergebnisse</b>	<b>11</b>
4.1 Übersicht der gelieferten Daten	11
4.2 Umsätze, Abschreibungen, Weitergabe und Lebensmittelabfälle	12
4.3 Reduzierung der Lebensmittelabfälle	19
4.4 Benchmarks	23
4.5 Umsetzung Pflichtmaßnahmen	24
4.6 Umsetzung Wahlpflichtmaßnahmen	26
<b>5 Diskussion</b>	<b>28</b>
<b>6 Fazit und Ausblick</b>	<b>30</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>31</b>
<b>Anhang 1: Übersicht der Wahlpflichtmaßnahmen</b>	<b>33</b>
<b>Anhang 2: Liste der Links zu den veröffentlichten Formblättern</b>	<b>35</b>
<b>Anhang 3: Formeln zur Berechnung der Reduzierung</b>	<b>37</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abfallhierarchie für Lebensmittel .....	3
Abbildung 2:	Übersicht Lebensmittelströme im Handel.....	4
Abbildung 3:	Gewichtete Abschreibungsrraten gesamt und je Warengruppe in Prozent (2024) .....	14
Abbildung 4:	Gewichtete Abschreibungsrraten für eLEH und LGH (2023 und 2024) .....	15
Abbildung 5:	Spannweite der Gesamt-Abschreibungsrate (2023 und 2024) .....	16
Abbildung 6:	Aufteilung der gewichteten Gesamt-Abschreibungsrate nach Anteil Lebensmittelabfall und Anteil Weitergabe (2023 und 2024) .....	17
Abbildung 7:	Spannweite der prozentualen Weitergabe als Lebensmittel oder Futtermittel bezogen auf die Gesamt-Abschreibungen (2023 und 2024).....	18
Abbildung 8:	Gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate verschiedener Datensatzgruppen im Zeitverlauf.....	19
Abbildung 9:	Gewichtete Reduzierung in Prozent (2023 und 2024 jeweils im Vergleich zum individuellen Basisjahr) .....	20
Abbildung 10:	Spannweite der Reduzierung (2023 und 2024) .....	21
Abbildung 11:	Differenzen der Reduzierungen von 2024 zum Vorjahr auf Unternehmensebene (in Prozentpunkten).....	22
Abbildung 12:	Gewichtete Reduzierung verschiedener Datensatzgruppen im Zeitverlauf.....	23
Abbildung 13:	Standorte (in Prozent) der 14 Unternehmen mit mindestens einer Kooperation zur Weitergabe von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr (2023 und 2024) .....	25
Abbildung 14:	Übersicht der umgesetzten Wahlpflichtmaßnahmen (2023 und 2024).....	26

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der teilnehmenden Unternehmen inkl. gelieferter Datensätze für das Jahr 2024 .....	5
Tabelle 2:	Umrechnungsfaktoren (Euro in Kilogramm) für das Jahr 2024 .....	9
Tabelle 3:	Übersicht der gelieferten unternehmensspezifischen Kennzahlen (2023 und 2024) .....	12
Tabelle 4:	Summen der erfassten Daten (2023 und 2024) .....	13
Tabelle 5:	Zwischenstand in 2024 zum Zwischenziel von 30 % Reduzierung bis 2025 .....	23
Tabelle 6:	Benchmarks und Mittelwerte für das beste Viertel und die beste Hälfte des Jahres 2024 .....	24
Tabelle 7:	Umgesetzte Wahlpflichtmaßnahmen nach Gruppen (2023 und 2024) .....	27
Tabelle 8:	Übersicht der Wahlpflichtmaßnahmen .....	33
Tabelle 9:	Übersicht mit Links zu den veröffentlichten Formblättern .....	35

## Abkürzungsverzeichnis

BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
eLEH	Erweiterter Lebensmitteleinzelhandel
FNR	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe
KLAV	Kompetenzstelle zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und -verlusten
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
LGH	Lebensmittelgroßhandel
LMA	Lebensmittelabfälle
MHD	Mindesthaltbarkeitsdatum
MoPro	Molkereiprodukte
SDG	Sustainable Development Goals, Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030
TK	Tiefkühl

## 1 Einleitung

Lebensmittelabfälle (LMA) entlang der Wertschöpfungskette belasten Umwelt und Ressourcen – ihre Reduzierung ist daher das zentrale Ziel der *Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen* (BMEL 2019) des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)<sup>1</sup>. Im Rahmen dieser Strategie trafen sich im Dialogforum Groß- und Einzelhandel von 2019 bis 2022 Vertreter\*innen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, um gemeinsam Maßnahmen zur Reduzierung von LMA zu entwickeln und umzusetzen. Ein wesentlicher Teil der gemeinsamen Arbeit war die Entwicklung einer freiwilligen Zielvereinbarung (Brüggemann und Orr 2023). Diese wurde schließlich im Sommer 2023 unter dem Titel *Pakt gegen Lebensmittelverschwendungen* (kurz Pakt) zwischen dem BMLEH und 14 Unternehmen des Lebensmitteleinzel- (LEH) und Lebensmittelgroßhandels (LGH) geschlossen. Mit dieser freiwilligen Vereinbarung haben sich die 14 teilnehmenden Unternehmen verpflichtet, ihre LMA bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 % zu reduzieren. Der Pakt wird seitdem vom Thünen-Institut wissenschaftlich begleitet.

Das Thünen-Institut wertet die von den Unternehmen übermittelten Daten aus und veröffentlicht jährlich einen Ergebnisbericht zur Umsetzung des Paktes. Der vorliegende Bericht ist der zweite Ergebnisbericht zum Pakt und baut auf dem ersten Ergebnisbericht (Kuntscher und Schmidt 2024) auf. Dabei umfasst der zweite Ergebnisbericht das Berichtsjahr 2024 und dokumentiert die Entwicklungen im Pakt.

Aufbauend auf den Ergebnissen der im Rahmen der *Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen* stattgefundenen sektorspezifischen Dialogforen wurde eine sektorübergreifende Dialogreihe vom BMLEH ins Leben gerufen. Unter dem Titel ‚Gemeinsam gegen Lebensmittelabfälle – Dialog für eine neue Wertschätzungskette‘ fand am 04. Dezember 2024 die Auftaktveranstaltung, gefolgt von sechs Themenworkshops und einer Abschlussveranstaltung am 18. September 2025 statt. Der Fokus dieser Dialogreihe lag auf den Schnittstellen zwischen den Sektoren und den damit verbundenen Reduzierungsmöglichkeiten von LMA (KLAV 2025). Der Handelssektor ist hierbei ein wesentlicher Akteur, da er die vorgelagerte Kette (Landwirtschaft und Verarbeitungsindustrie) mit der nachgelagerten Kette (Außer-Haus-Verpflegung und private Haushalte) verbindet.

Im Zuge der Weiterentwicklung der *Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen* wurde zudem eine Prozessevaluation durchgeführt. Eine der Empfehlungen war die Etablierung einer zentralen sektorübergreifenden Koordinierungsstelle mit den Zielen, den intersektoralen Austausch zu fördern, Projekte an den Schnittstellen zu initiieren und Akteur\*innen zu beraten (Rückert-John et al. 2024). Dem folgend wurde die *Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe* (FNR) damit beauftragt, eine *Kompetenzstelle zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und -verlusten* (KLAV)<sup>2</sup> zu gründen. Neben der gezielten Vernetzung relevanter Akteur\*innen aus unterschiedlichen Sektoren bietet die KLAV beispielsweise auch Online-Seminare an. Zudem übernimmt sie die Ansprache und Gewinnung weiterer Unternehmen für den Pakt sowie die Durchführung erster Beratungsgespräche mit interessierten Betrieben. Ein Beitritt zum Pakt ist folglich weiterhin möglich. Zur Abstimmung und Begleitung dieses Prozesses steht die KLAV in engem Austausch mit dem Thünen-Institut.

---

<sup>1</sup> Bis Mai 2025 noch Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

<sup>2</sup> <https://www.klav.de/>

## 2 Hintergrund

Ein ausführliches Hintergrundkapitel ist im ersten Ergebnisbericht (Kuntscher und Schmidt 2024) aufgeführt. Dort wurden die Definitionen detailliert erläutert, Ergebnisse aus dem Dialogforum Groß- und Einzelhandel vorgestellt sowie die Inhalte des Paktes erörtert. Zum besseren Verständnis des vorliegenden Ergebnisberichtes werden die Definitionen sowie der Pakt hier zumindest in Kurzform wiedergegeben.

### 2.1 Definitionen

#### 2.1.1 Lebensmittel und Lebensmittelabfall

Im Rahmen des Paktes werden die europarechtlich festgelegten Definitionen für Lebensmittel und Lebensmittelabfall (LMA) herangezogen (EG-Richtlinie 2008/98; EG-Verordnung 178/2002; EU-Richtlinie 2018/851). Bezogen auf die Messung von LMA und damit auf den vorliegenden Ergebnisbericht bedeutet dies, dass Lebensmittel dann zu Abfall werden, wenn diese über einen Abfallentsorger oder das Abwasser entsorgt werden (EU-Delegierter Beschluss 2019/1597). Lebensmittel werden dabei als Ganzes betrachtet und beinhalten somit auch nicht essbare Bestandteile wie Schalen und Knochen. Aussortierte und abgeschriebene Lebensmittel, die weiterhin als Lebensmittel verwendet werden, z. B. als Spenden an die Tafeln gehen, zählen nicht zu den LMA. Ebenso zählt die Weitergabe zur Nutzung als Futtermittel nicht zu den LMA.

#### 2.1.2 Lebensmittelabfallhierarchie

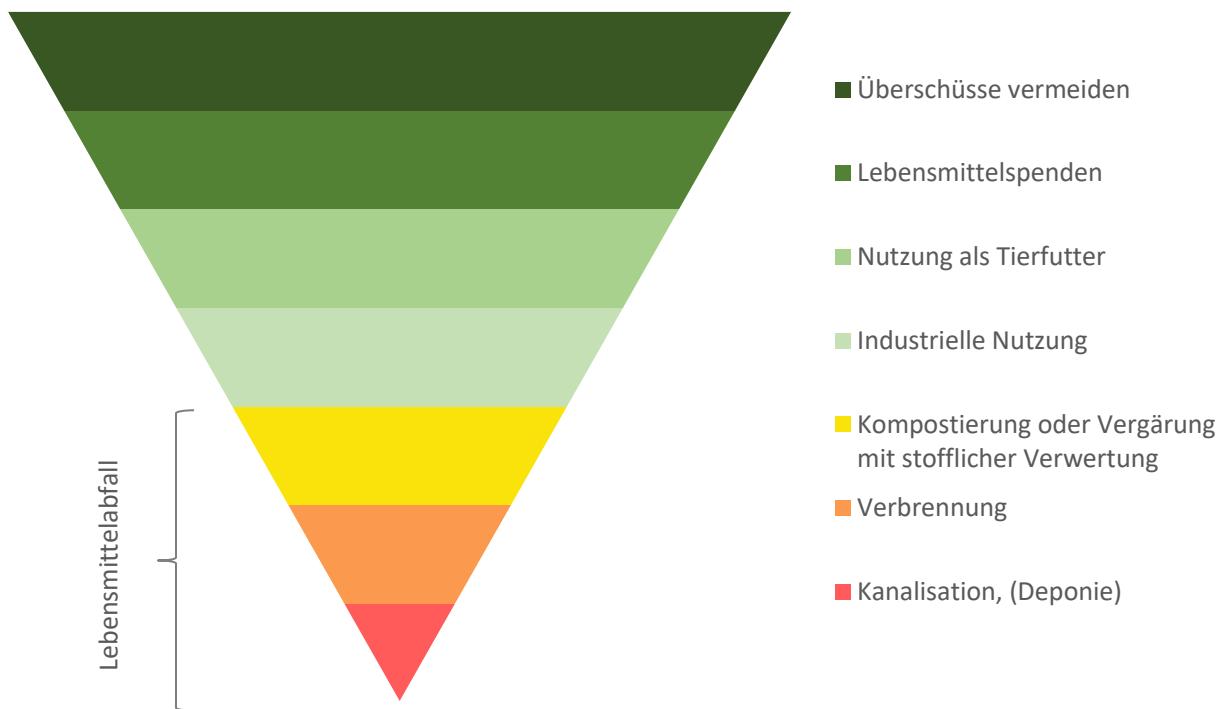
Die Abfallhierarchie stellt eine Rangfolge an Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie zur Abfallbewirtschaftung dar (KrWG 2012). In Abbildung 1 ist die Abfallhierarchie abgestimmt auf die Lebensmittelbranche unter Berücksichtigung der in Deutschland gängigen Praxis sowie rechtlichen Vorgaben abgebildet. Die Vermeidung von Überschüssen ist dabei der erste Ansatz, um der Entstehung von LMA entgegenzuwirken. Dennoch entstandene Überschüsse können als Lebensmittelpende oder zur Nutzung als Tierfutter weitergegeben werden. Auch eine industrielle Nutzung, etwa in der Kosmetik- oder Pharmaindustrie, reduziert das Aufkommen von LMA. Vor allem für lebensmittelverarbeitende Betriebe kann dies eine sinnvolle Option darstellen. Erst, wenn Lebensmittel über das Abwasser entsorgt oder durch einen Abfallentsorger der Vergärung, Kompostierung oder Verbrennung zugeführt werden, gelten diese als LMA.

Verschiedene Faktoren, wie Wassergehalt und Fremdstoffanteil, sowie rechtliche Rahmenbedingungen bestimmen, ob Vergärung oder Kompostierung infrage kommen. Das Eintragen von Fremdstoffen, wie Kunststoffen und Glasscherben, in die Umwelt soll minimiert werden (UBA 2024). Daher ist eine Voraussetzung für die Vergärung sowie die Kompostierung, dass Lebensmittel unverpackt oder entpackt vorliegen (LAGA 2023). Entsorgungsunternehmen haben sich darauf bereits eingestellt und bieten das Entpacken von Lebensmitteln an (Veolia 2025), auch neue Innovationen werden hierfür entwickelt (Lang 2024). Nasse Bio- und Speiseabfälle sind für die Vergärung in einer Biogasanlage mit anschließender stofflicher Verwertung der Gärreste als Dünger gut geeignet (UBA 2024). Die Gärrestnutzung bringt wertvolle Nährstoffe zurück in den Kreislauf und ist in Deutschland eine gängige Praxis. Eine Vergärung ohne anschließende stoffliche Verwertung wäre dagegen weniger nachhaltig und dementsprechend nachrangig einzuordnen. Das bei der Vergärung entstehende Gas wird energetisch genutzt.

Die Deponierung organischer Abfälle ohne Vorbehandlung ist in Deutschland seit Mitte 2005 nicht mehr zugelassen. Stattdessen müssen organische Abfälle mechanisch-biologisch oder thermisch vorbehandelt werden (BMUV 2023). Allerdings ist die Verbrennung von Lebensmitteln energetisch zumeist nicht sinnvoll, da aufgrund des hohen Wassergehaltes viel Energie benötigt wird, um diesen zu verdampfen. Lediglich aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollte eine Verbrennung durchgeführt werden, da diese beispielsweise pathogene Keime

und Viren zerstört. Auch, wenn das Entpacken von Lebensmitteln an seine Grenzen stößt, kann die Verbrennung als letzte Option eingesetzt werden (ITAD 2024, Baumkötter et al. 2012).

**Abbildung 1: Abfallhierarchie für Lebensmittel**



Quelle: Eigene Darstellung nach Laurentiis et al. (2024).

### 2.1.3 Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelgroßhandel

Im Rahmen des Paktes werden die Unternehmen dem **erweiterten LEH** (eLEH) oder dem **LGH** zugeordnet. Der eLEH setzt sich aus dem organisierten LEH (Supermärkte, Discounter), dem anderen LEH (Drogerien, Tankstellen, Online-Handel, Getränkehandel, Wochenmärkte, Kioske etc.) und den Cash&Carry-Märkten zusammen. Cash&Carry-Märkte sind Abholmärkte des LGHs, ähneln vom Geschäftsmodell allerdings dem LEH, weswegen sie diesem zugeordnet wurden. Der LGH umfasst folglich ausschließlich den Zustell-LGH.

Nähere Erläuterungen zur Einordnung sowie zu den unterschiedlichen Sortimentsgestaltungen sind im ersten Ergebnisbericht dargestellt (Kuntscher und Schmidt 2024).

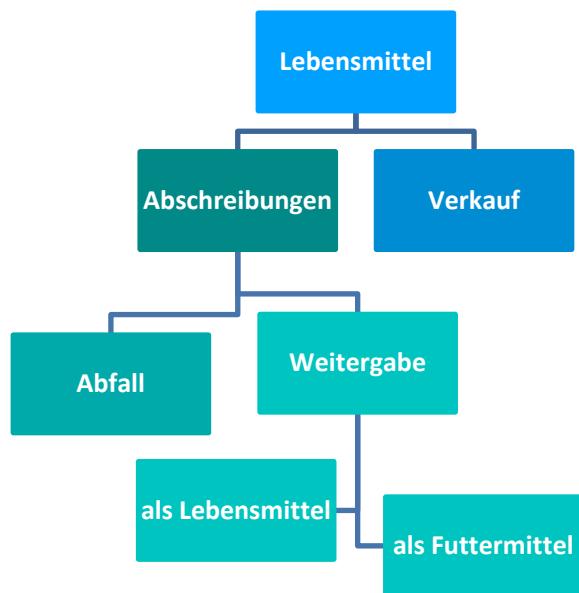
### 2.1.4 Abschreibungen und Weitergabe

Unter **Abschreibungen** werden die Produktmengen verstanden, die von den Unternehmen buchhalterisch als nicht mehr verkaufsfähig erfasst und dokumentiert werden (Heinrich et al. 2022). Die nicht mehr verkaufsfähigen Produkte umfassen dabei auch noch verzehrfähige Lebensmittel, die beispielsweise aufgrund von ästhetischen Gründen, z. B. Druckstellen bei Äpfeln, aussortiert wurden oder Überschüsse, die am kommenden Tag nicht mehr verkaufsfähig wären, z. B. bestimmte Backwaren wie Brötchen.

Als **Abschreibungsrate** werden die prozentualen Abschreibungen bezogen auf den Umsatz bezeichnet. Je Warengruppe wird eine Abschreibungsrate ermittelt. Zudem wird eine **Gesamt-Abschreibungsrate** berechnet, die alle Warengruppen umfasst.

Ein Teil der abgeschriebenen Lebensmittel wird weitergegeben – entweder zur Nutzung als Lebensmittel (**Weitergabe als Lebensmittel**), z. B. an Tafeln, oder zur Nutzung als Futtermittel (**Weitergabe als Futtermittel**). Der verbleibende Anteil wird zu LMA (siehe Abbildung 2).

**Abbildung 2: Übersicht Lebensmittelströme im Handel**



Quelle: Kuntscher und Schmidt (2024).

## 2.2 Pakt gegen Lebensmittelverschwendungen

Der Pakt ist eine freiwillige Vereinbarung in Deutschland zwischen Unternehmen des LEHs/LGHs und dem BMLEH. Die teilnehmenden Unternehmen haben sich mit Unterzeichnung des Paktes dazu verpflichtet, ihre LMA bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 % zu reduzieren; bezogen auf ihr individuell gewähltes Basisjahr. Um diese Ziele zu erreichen, sind im Pakt Pflicht- sowie Wahlpflichtmaßnahmen festgelegt.

Der Pakt steht zum Download auf der Internetseite<sup>3</sup> des BMLEHs zur Verfügung.

### 2.2.1 Teilnehmende Unternehmen

Am 27. Juni 2023 wurde der Pakt zwischen dem BMLEH und 14 Vertreter\*innen des LEHs und LGHs unterzeichnet.

In Tabelle 1 sind die 14 teilnehmenden Unternehmen und die Betriebstypen, für die sie Datensätze liefern, aufgeführt. Für den organisierten LEH liegen insgesamt 10 Datensätze vor (sechs Discounter, vier Supermärkte), für den anderen LEH ein Datensatz und für Cash&Carry-Märkte zwei Datensätze, sodass zusammengefasst für den eLEH insgesamt 13 Datensätze vorliegen. Für den LGH liegen zwei Datensätze vor.

Die Datensätze umfassen dabei die aggregierten Daten des jeweiligen Unternehmens und dementsprechend eine große Anzahl an Filialen.

<sup>3</sup> <https://www.bmleh.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendungen/pakt-gegen-lebensmittelverschwendungen.html>

**Tabelle 1: Übersicht der teilnehmenden Unternehmen inkl. gelieferter Datensätze für das Jahr 2024**

Unternehmen	Gelieferte Datensätze				
	Discounter	Supermarkt	Anderer LEH	Cash&Carry-Markt	Zustell-LGH
ALDI Einkauf SE & Co. oHG	X				
ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & Co. oHG	X				
CHEFS CULINAR West GmbH & Co. KG, Niederlassung Wöllstein					X
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG		X			
HelloFresh Deutschland SE & Co. KG			X		
Kaufland Dienstleistung & Co. KG		X			
Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	X				
METRO Deutschland GmbH				X	
Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG	X				
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG	X				
PENNY Markt GmbH	X				
REWE Markt GmbH		X			
tegut... gute Lebensmittel GmbH & Co. KG		X			
Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG.				X	X
<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

LEH = Lebensmitteleinzelhandel, LGH = Lebensmittelgroßhandel.

Organisierter LEH umfasst Discounter und Supermärkte.

eLEH (erweiterter LEH) umfasst den organisierten LEH, den anderen LEH und die Cash&Carry-Märkte.

Quelle: Eigene Darstellung.

## 2.2.2 Pflichtmaßnahmen

Die teilnehmenden Unternehmen müssen folgende fünf Pflichtmaßnahmen umsetzen:

1. **Datenlieferung:** Jährliche Übermittlung der Umsätze und Abschreibungen für fünf Warengruppen sowie mindestens einmalige Angabe des Umfangs der Weitergabe von zuvor abgeschriebenen Lebensmitteln für die menschliche Ernährung. Fakultativ kann zusätzlich der Umfang der Weitergabe als Futtermittel angegeben werden.
2. **Kooperationen für die Weitergabe als Lebensmittel:** Mindestens 90 % der Geschäftsstandorte haben eine dauerhafte Kooperation mit mindestens einer Organisation zur Weitergabe von Lebensmitteln für die menschliche Ernährung, z. B. mit den Tafeln. Dieses Ziel soll bis zum 01.07.2024 erreicht sein.
3. **Umsetzung der Abfallhierarchie:** Das Unternehmen handelt gemäß der Obhutspflicht des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Gemäß der Abfallhierarchie hat die Vermeidung von LMA oberste Priorität. Dazu gehört die Reduzierung von Überschüssen, das Spenden von Lebensmitteln sowie die Verwendung als Tierfutter (siehe Abbildung 1).
4. **Beitrag zur Reduzierung von Überschüssen in der vorgelagerten Lebensmittelkette:** Das Unternehmen ermöglicht zuliefernden Betrieben den Verkauf, Absatz, Weitergabe oder sonstige Verwendung von unverpackten Mehrmengen sowie die unentgeltliche Weitergabe retournierter, verzehrfähiger Ware an gemeinnützige Organisationen (auch Eigenmarken).
5. **Personalschulungen:** Das Unternehmen führt zur Stärkung des Qualitätsmanagements, zur Verbesserung der Haltbarkeit und zur Optimierung des Abverkaufs von Lebensmitteln Personalschulungen durch.

Weitere Details zu den Pflichtmaßnahmen sind im ersten Ergebnisbericht (Kuntscher und Schmidt 2024) aufgeführt sowie im Anhang 1 des Paktes (BMEL 2023).

## 2.2.3 Wahlpflichtmaßnahmen

Die Wahlpflichtmaßnahmen umfassen vier Kategorien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die teilnehmenden Unternehmen haben sich verpflichtet, mindestens acht Wahlpflichtmaßnahmen pro Kalenderjahr durchzuführen. Darunter ist mindestens eine Maßnahme aus jeder der vier Kategorien (A, B, C, D) umzusetzen. Des Weiteren können auch individuelle Maßnahmen beschrieben und angewandt werden.

Kategorien der Wahlpflichtmaßnahmen<sup>4</sup>:

- A. Maßnahmen an den Schnittstellen zu produzierenden und zuliefernden Betrieben
- B. Interne Maßnahmen im Markt bzw. im Online-Handel
- C. Maßnahmen an den Schnittstellen zu Kund\*innen
- D. Verbesserung der Weitergabe nicht mehr marktgängiger oder überschüssiger, aber noch verzehrfähiger Lebensmittel

Die Wahlpflichtmaßnahmen sind im ersten Jahr der Umsetzung lediglich qualitativ darzustellen, erst bei erneuter Durchführung im Folgejahr sind diese auch quantitativ zu dokumentieren. Die zu berichtenden qualitativen und quantitativen Angaben variieren je nach Maßnahme und sind im Anhang 1 des Paktes (BMEL 2023) inkl. Beispielen aufgeführt. **Qualitative Kennzahlen** dienen der Beschreibung einer Maßnahme, dabei liegt der Fokus auf der Umsetzung, Weiter-/Entwicklung, Etablierung und Verankerung einer Maßnahme im Unternehmen. **Quantitative Kennzahlen** machen eine Maßnahme messbar, der Fokus liegt hier auf der Ermittlung von Zahlen zur Umsetzung, Weiter-/Entwicklung und Effektivität einer Maßnahme. Dabei sollen die quantitativen

---

<sup>4</sup> Eine Übersicht der Wahlpflichtmaßnahmen ist im Anhang 1 dieses Berichts dargestellt.

Kennzahlen möglichst eine Aussagekraft über den Erfolg, den Umfang oder die Reichweite einer Maßnahme haben.

## 2.2.4 Rechenschaftslegung

Das Thünen-Institut wurde vom BMLEH beauftragt, die Rechenschaftslegung zu prüfen. Dabei wird festgestellt, ob die fünf Pflichtmaßnahmen sowie acht Wahlpflichtmaßnahmen umgesetzt wurden und die dazugehörigen Daten vollständig vorliegen. Für die Rechenschaftslegung nutzen die teilnehmenden Unternehmen das dafür vorgesehene Formblatt (Anhang 3 des Paktes (BMEL 2023)) sowie ein vom Thünen-Institut zur Verfügung gestelltes Excel-Template (siehe Kapitel 3).

Stichtag für die jährliche Übermittlung des Formblattes sowie des Excel-Templates ist der 01. Juli. Berichtet wird dabei über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). Der Pakt hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2031, somit liefern die Unternehmen ihre Daten letztmalig zum 01.07.2031. Die vorgesehene Auswertung der Datenlieferung in 2026 wird eine Überprüfung der Erreichung des Zwischenziels (Reduzierung der LMA von 30 % bis 2025) ermöglichen. Mit der Auswertung der letzten Datenlieferung im Jahr 2031 kann dann die Erreichung des Reduzierungsziels von 50 % bis 2030 abschließend bewertet werden.

Darüber hinaus sieht der Pakt vor, dass die Unternehmen ihre Formblätter jährlich auf ihren Webseiten veröffentlichen. Eine Liste mit den Links zu den Formblättern ist im Anhang 2 dieses Berichts aufgeführt.

### 3 Daten und Methoden

Die Methoden zur Datenerhebung und -auswertung sind im ersten Ergebnisbericht (Kuntscher und Schmidt 2024) ausführlich dokumentiert und werden in den folgenden Kapiteln in gekürzter Form sowie unter Berücksichtigung etwaiger Anpassungen dargestellt.

#### 3.1 Datenerhebung

Wie bereits in Kapitel 2.2.4 erläutert, stehen den Unternehmen für die Datenlieferung ein **Formblatt** sowie ein **Excel-Template** zur Verfügung. Die Umsetzung der fünf Pflichtmaßnahmen sowie der mindestens acht Wahlpflichtmaßnahmen inkl. qualitativer und quantitativer Kennzahlen wird im Formblatt dokumentiert. Das Excel-Template ist eine auf das individuell gewählte Basisjahr abgestimmte Datentabelle, die von den Unternehmen jährlich um die Werte des nächsten Kalenderjahres ergänzt wird. Im Excel-Template sind Berechnungsformeln integriert, sodass die unternehmensspezifischen Ergebnisse automatisch generiert und dargestellt werden. Zusätzlich reichen die Unternehmen vertrauliche Dokumente als Nachweise der Umsetzung von Pflicht- und Wahlpflichtmaßnahmen ein.

#### 3.2 Umsätze und Abschreibungen nach Warengruppen

Die Unternehmen tragen ihre jährlichen Umsätze und Abschreibungen als Nettowerte (ohne Mehrwertsteuer) in das Excel-Template ein. Die Abschreibungen beziehen sich dabei auf die Verkaufspreise. Es besteht zudem die Möglichkeit, Umsätze und Abschreibungen zusätzlich in Tonnen anzugeben. Die Angaben erfolgen getrennt für folgenden Warengruppen:

- **Obst und Gemüse**
- **Brot und Backwaren**
- **Fleisch- und Fischprodukte**
- **Molkereiprodukte und Convenience**
- **Übrige Lebensmittel**

Eine detaillierte Darstellung der Warengruppen ist im Anhang 2 des ersten Ergebnisberichts dargestellt (Kuntscher und Schmidt 2024).

#### 3.3 Weitergabe von Lebensmitteln

Im Excel-Template tragen die Unternehmen zudem die Weitergabe von abgeschriebenen Lebensmitteln ein. Dabei wird die **Weitergabe als Lebensmittel** und die **Weitergabe als Futtermittel** getrennt erfasst. Die Weitergabe als Lebensmittel umfasst abgeschriebene Lebensmittel, die an Empfängerorganisationen, z. B. Tafeln oder foodsharing, gespendet, an eigene Mitarbeitende abgegeben, an Kund\*innen verschenkt oder besonders stark vergünstigt verkauft werden, z. B. als sogenannte Rettertaschen.

Wie in Kapitel 2.2.2 bereits erwähnt, sieht der Pakt vor, dass die Unternehmen mindestens einmalig den Umfang ihrer jährlichen Weitergabe übermitteln. Dies bezieht sich allerdings nur auf die Weitergabe zur Nutzung als Lebensmittel; sprich für die menschliche Ernährung. Zur Ermittlung dieses Umfangs stehen verschiedene Methoden zur Verfügung, die im Anhang 1 des Paktes (BMEL 2023) näher erläutert sind. Bis die Unternehmen ihre eigene Messung durchgeführt haben, ist hierfür im Excel-Template eine Pauschale von 30 % hinterlegt.

Die Weitergabe als Futtermittel sowie die Angabe des Umfangs dieser Weitergabe erfolgen auf freiwilliger Basis.

### 3.4 Umrechnung von monetären Werten (Euro) in Masse (Tonnen)

Bei den meisten Unternehmen liegen Umsätze und Abschreibungen nur in Euro und nicht in Tonnen vor. Die Umrechnung in Gewichtsangaben erfolgt daher für diese Unternehmen mittels Umrechnungsfaktoren, die den durchschnittlichen Kiloerkaufspreis (exkl. MwSt.) je Warengruppe abbilden. Da sich die ursprünglichen Umrechnungsfaktoren auf das Jahr 2019 beziehen, müssen Preisänderungen gegenüber 2019 bei Anwendung der Umrechnungsfaktoren berücksichtigt werden. Hierfür wird der jährlich aktualisierte Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel von Destatis herangezogen (Statistisches Bundesamt 2025). Tabelle 2 zeigt die aktualisierten Umrechnungsfaktoren der einzelnen Warengruppen für das Jahr 2024. Weitere Details zur Berechnung der Umrechnungsfaktoren sind im ersten Ergebnisbericht des Paktes aufgeführt (Kuntscher und Schmidt 2024).

**Tabelle 2: Umrechnungsfaktoren (Euro in Kilogramm) für das Jahr 2024**

Warengruppen	Umrechnungsfaktor (Verkaufspreis exkl. MwSt.) [€/kg]
<b>Obst und Gemüse</b>	5,67
<b>Brot und Backwaren</b>	5,67
<b>Fleisch und Fisch</b>	10,66
<b>Molkereiprodukte und Convenience</b>	12,94
<b>Übrige Lebensmittel</b>	10,55

Quelle: Eigene Berechnung.

Zusätzlich wurde den Unternehmen die Möglichkeit gegeben, unternehmensspezifische Umrechnungsfaktoren durch das Thünen-Institut ermitteln zu lassen. Solche unternehmensspezifischen Umrechnungsfaktoren könnten entweder für jedes Berichtsjahr separat berechnet werden oder als Basis für die Berechnung vergangener und zukünftiger Jahre dienen. Die Verwendung von unternehmensspezifischen Umrechnungsfaktoren würde die Genauigkeit der absoluten Mengen an LMA in Tonnen steigern. Auf die prozentuale Berechnung der LMA-Reduzierung hätte dies dagegen keinen Effekt. Bisher hat kein Unternehmen von diesem Angebot Gebrauch gemacht, die Möglichkeit besteht jedoch weiterhin.

Bei den Unternehmen, die die Umsätze und Abschreibungen in Tonnen angeben können, entfällt die Umrechnung mittels Umrechnungsfaktoren und die Datenqualität wird aufgrund der höheren Genauigkeit verbessert.

### 3.5 Berechnung der Reduzierung inkl. Benchmarks

Die Reduzierungsziele sind auf Unternehmensebene zu erreichen, allerdings sieht der Pakt vor, dass die Ergebnisse anonymisiert und aggregiert dargestellt werden. Dementsprechend erfolgt zuerst eine Auswertung für jedes Unternehmen einzeln und anschließend werden die Einzelergebnisse nach dem Umsatz gewichtet zu Gesamtergebnissen zusammengefasst.

Die **Reduzierung** wird für jedes Unternehmen wie folgt berechnet: Von der Gesamt-Abschreibungsrate des jeweiligen Jahres wird die Weitergabe als Lebensmittel und als Futtermittel abgezogen, der dann noch übrige

Anteil wird zu LMA. Dieser LMA-Anteil wird der Gesamt-Abschreibungsrate des Basisjahres gegenübergestellt; die prozentuale Differenz ergibt die Reduzierung. Die Formeln zu dieser Berechnung sind im Anhang 3 dargestellt.

Die bereits für den ersten Ergebnisbericht (Kuntscher und Schmidt 2024) gebildeten **Zeitreihen** für die gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate und die gewichtete Reduzierung wurden fortgeführt und um das neue Berichtsjahr 2024 erweitert. Hierfür wurden die 15 Datensätze bereits im ersten Ergebnisbericht basierend auf dem jeweiligen Basisjahr einer Datensatzgruppe zugeordnet. Die Zeitreihen zeigen den Verlauf dieser Datensatzgruppen.

Darüber hinaus sieht der Pakt vor, dass für das **beste Viertel** und die **beste Hälfte** der Unternehmen **Benchmarks** erstellt werden. Hierfür werden für die Gesamt-Abschreibungsrate und die Reduzierung Quartile berechnet. Die Benchmarks (Quartilsgrenzen) dienen den Unternehmen als Referenzwerte und zeigen, ab wann ein Unternehmen zur besten Hälfte oder zum besten Viertel zählt. Zusätzlich wird der Mittelwert für das beste Viertel und die beste Hälfte berechnet. Dieser repräsentiert den Durchschnitt des besten Viertels bzw. der besten Hälfte und ermöglicht somit eine Einordnung der Position im Vergleich zum Durchschnitt, sofern das Unternehmen bereits zur besten Hälfte oder zum besten Viertel gehört. Damit diese Benchmarks aussagekräftig sind, wurden zur Berechnung nur Datensätze von ähnlichen Betriebstypen herangezogen, die eine fachlich begründete Vergleichbarkeit vorweisen.

### 3.6 Plausibilitätsprüfung

Eine Plausibilitätsprüfung ist ein wesentlicher Schritt zur Sicherstellung der Datenqualität. Sie dient dazu, Datensätze auf Unstimmigkeiten und Auffälligkeiten zu überprüfen. Da nun von jedem Unternehmen Daten für mindestens zwei Jahre vorliegen – abhängig vom jeweils gewähltem Basisjahr –, wurde eine Plausibilitätsprüfung in die Excel-Templates integriert. Dabei werden prozentuale Veränderungen des jeweils aktuellen Berichtsjahres zum Vorjahr markiert, wenn diese größer als +/- 20 % sind. Ziel dabei ist, die Unternehmen auf auffällig hohe Veränderungen aufmerksam zu machen. Hierdurch sollen Fehler in den Daten ausgeschlossen sowie Ansatzpunkte für eine tiefere Datenanalyse gegeben werden.

Die Plausibilitätsprüfung wurde bei der Datenlieferung in diesem Jahr erstmals eingefügt und diente den Unternehmen vorerst lediglich als Information. Ab der nächsten Datenlieferung zum 01.07.2026 tragen die Unternehmen zu markierten Veränderungen eine schriftliche Rückmeldung direkt im Excel-Template ein, welche die Veränderungen erläutert, hierdurch soll auch die Dateninterpretation verbessert werden.

### 3.7 Anpassung der Vorjahresdaten

Die Daten aus den Vorjahren können unter bestimmten Bedingungen revidiert werden. Durch die Plausibilitätsprüfung können beispielsweise Fehler entdeckt werden, die dann nachträglich korrigiert werden – etwa, wenn Produkte einer falschen Warengruppe zugeordnet wurden. Optimalerweise erfolgt eine solche Korrektur rückwirkend bis zum Basisjahr.

Ebenso können zusätzlich bereitgestellte Daten zu nachträglichen Änderungen führen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmen Angaben in Tonnen rückwirkend bis zum Basisjahr liefert oder für die Umrechnung in Tonnen unternehmensspezifische Umrechnungsfaktoren durch das Thünen-Institut ermitteln lässt. Eine Korrektur bis zum Basisjahr erfolgt auch, wenn ein Unternehmen die 30 %-Pauschale für die Weitergabe als Lebensmittel durch einen unternehmensspezifischen Wert ersetzt. Für dieses Vorgehen gibt es verschiedene Möglichkeiten: dem Unternehmen liegen Daten bis zum Basisjahr vor, die Entwicklung in den vergangenen Jahren kann basierend auf dem ermittelten Wert eingeschätzt oder berechnet werden oder der Wert wird rückwirkend bis zum Basisjahr angewandt.

## 4 Ergebnisse

In den nachfolgenden Unterkapiteln gibt es zuerst eine Übersicht zu den gelieferten Daten, anschließend erfolgt die Darstellung der Ergebnisse. Wie bereits erwähnt, wurden die unternehmensspezifischen Ergebnisse für den Bericht anonymisiert und aggregiert.

### 4.1 Übersicht der gelieferten Daten

Insgesamt wurden von den 14 teilnehmenden Unternehmen 15 Datensätze geliefert (siehe Kapitel 2.2.1). Jedes ausgefüllte Excel-Template entspricht einem Datensatz und umfasst Umsätze, Abschreibungen, Abschreibungsichten, Weitergabe als Lebensmittel und ggf. als Futtermittel sowie die erzielte Reduzierung. Die einzelnen Datensätze aggregieren dabei zumeist die gesamten Standorte eines Unternehmens, sodass sie jeweils die Daten von hunderten/tausenden Filialen enthalten. Bei den Formblättern liegt pro Unternehmen eins vor, sodass insgesamt 14 Formblätter zur Umsetzung der Pflicht- und Wahlpflichtmaßnahmen ausgewertet werden konnten.

Eine separate Darstellung des Zustell-LGHs sowie der Cash&Carry-Märkte war nicht möglich, da hier jeweils nur zwei Datensätze vorliegen, wodurch die Anonymität nicht gewährleistet werden konnte. Dementsprechend erfolgt die Ergebnisdarstellung für den eLEH und den LGH gemeinsam. Zusätzlich konnten Supermärkte und Discounter einzeln betrachtet werden.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die von den Unternehmen eingetragenen Daten der letzten zwei Datenlieferungen (01.07.2024 und 01.07.2025) und dokumentiert dadurch die Änderungen in der Datenmeldung. Angaben zu Umsätzen und Abschreibungen in Tonnen waren dabei ebenso wie der Umfang der Weitergabe als Futtermittel fakultativ. Die Angabe des Umfangs der Weitergabe als Lebensmittel muss bis 2030 mindestens einmal erfolgen, bis dahin bleibt die 30 %-Pauschale hinterlegt (siehe Kapitel 3.3). Im Berichtsjahr 2023 enthielten bereits sieben Datensätze einen unternehmensspezifischen Wert für die Weitergabe als Lebensmittel, 2024 stieg die Zahl auf acht. Bei den übrigen acht (2023) bzw. sieben (2024) Datensätzen war indes die 30 %-Pauschale hinterlegt. Unternehmensspezifische Angaben in Tonnen lieferten zwei Datensätze im Berichtsjahr 2023 und drei im Berichtsjahr 2024. Für die jeweils übrigen Datensätzen, die keine Angaben in Tonnen enthielten, erfolgte eine Umrechnung in Tonnen mittels der Umrechnungsfaktoren (siehe Kapitel 3.4). Zudem enthielten drei Datensätze im Berichtsjahr 2024 Angaben zur Weitergabe als Futtermittel, im Berichtsjahr 2023 waren es dagegen nur zwei. Die steigende Anzahl an Datensätzen mit unternehmensspezifischen Angaben (Tonnen, Weitergabe als Lebensmittel und Weitergabe als Futtermittel) verbessert die Datenqualität.

**Tabelle 3: Übersicht der gelieferten unternehmensspezifischen Kennzahlen (2023 und 2024)**

Gelieferte unternehmensspezifische Kennzahlen	Anzahl Datensätze	Anzahl Datensätze
	Berichtsjahr 2023	Berichtsjahr 2024
	Datenlieferung: 01.07.2024	Datenlieferung: 01.07.2025
Umsätze in Euro	15	15
Zusätzlich Umsätze in Tonnen*	2	3
Abschreibungen in Euro	15	15
Zusätzlich Abschreibungen in Tonnen*	2	3
Umfang der Weitergabe als Lebensmittel**	7	8
Umfang der Weitergabe als Futtermittel*	2	3
Formblätter	14	14

\*Angaben fakultativ \*\*mindestens einmal bis 2030 obligatorisch

Quelle: Eigene Erhebung.

## 4.2 Umsätze, Abschreibungen, Weitergabe und Lebensmittelabfälle

Tabelle 4 zeigt die aggregierten Daten für die Berichtsjahre 2023 und 2024 sowie die prozentualen Veränderungen von 2024 zum Vorjahr. Die monetären Angaben für den Lebensmittelumsatz und die Abschreibungen sind in Verkaufspreisen exkl. MwSt. dargestellt (nicht inflationsbereinigt). Beides – Umsatz und Abschreibungen – sind im Berichtsjahr 2024 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Steigerung in Tonnen fällt dabei wesentlich geringer aus als in Euro. Die Weitergabe als Lebensmittel sowie als Futtermittel konnte gesteigert werden. Allerdings sind auch die LMA gestiegen. Bei der Betrachtung von Angaben in Tonnen ist zu beachten, dass bei den meisten Datensätzen eine Umrechnung von Euro in Tonnen über die Umrechnungsfaktoren erfolgte. Diese sind aber nicht unternehmensspezifisch und gehen daher mit Ungenauigkeiten einher, was zu einer Unter- oder Überschätzung der tatsächlichen Tonnen führen kann. Folglich ist die Aussagekraft der Tonnen-Angaben und deren Entwicklung eingeschränkt. Des Weiteren lässt die Veränderung der LMA keinen Rückschluss auf die individuellen Reduzierungserfolge zu, da diese auf Unternehmensebene zu erreichen sind und sich dabei auf das jeweils individuell gewählte Basisjahr beziehen.

**Tabelle 4: Summen der erfassten Daten (2023 und 2024)**

Art der Daten	Wert/Menge 2023	Wert/Menge 2024	Einheit	Veränderungen
Umsatz (alle Warengruppen)	156,7 <sup>1</sup>	169,8 <sup>1</sup>	Mrd. €	8 %
	23.861.110 <sup>2</sup>	23.989.885 <sup>2</sup>	Tonnen	1 %
Abschreibungen (alle Warengruppen)	2,7 <sup>1</sup>	3,0 <sup>1</sup>	Mrd. €	12 %
	431.242 <sup>2</sup>	459.690 <sup>2</sup>	Tonnen	7 %
Weitergabe als Lebensmittel	103.781 <sup>3</sup>	116.070 <sup>3</sup>	Tonnen	12 %
Weitergabe als Futtermittel	6.158 <sup>4</sup>	9.681 <sup>4</sup>	Tonnen	57 %
Lebensmittelabfälle	321.303	333.939	Tonnen	4 %

n = 15 (eLEH + LGH)

<sup>1</sup> Bezogen die Verkaufspreise von Lebensmitteln exkl. MwSt.

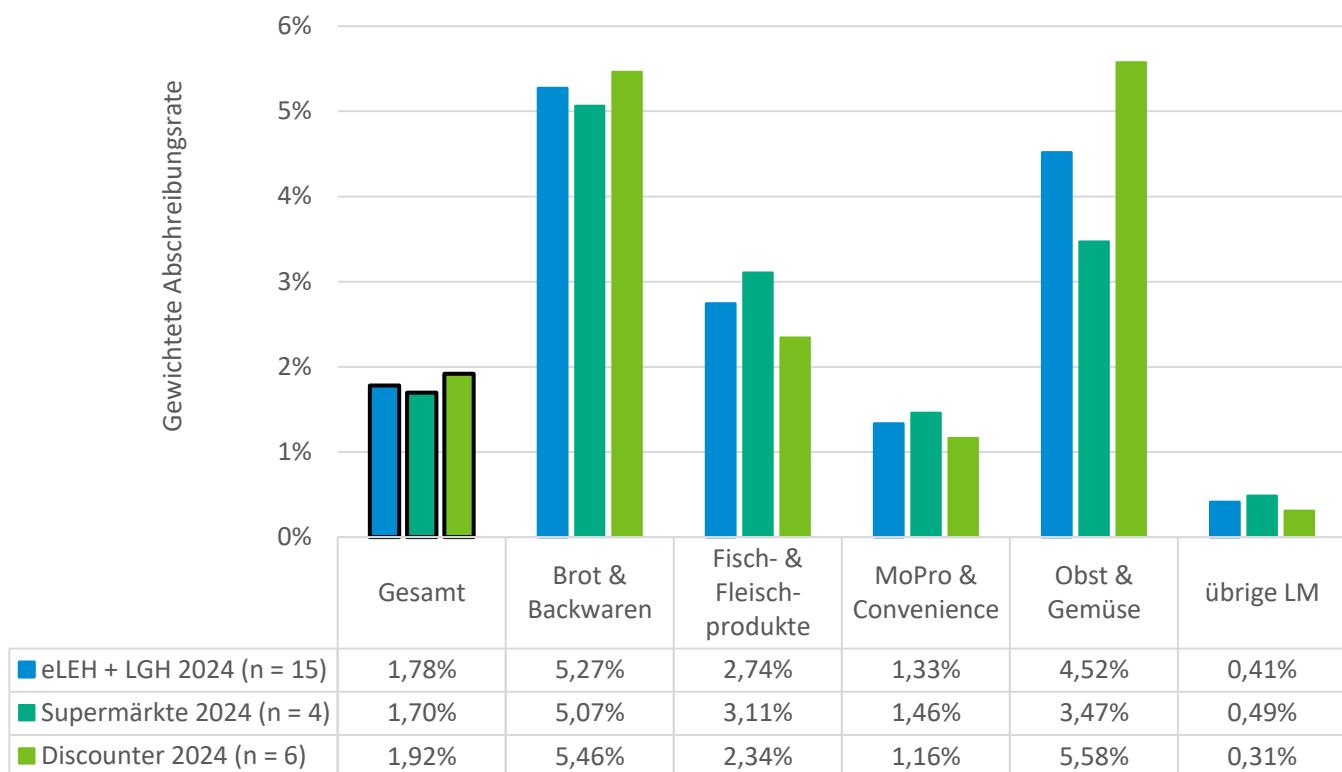
<sup>2</sup> 2023: 2, 2024: 3 Datensätze mit eigener Tonnage; bei den übrigen Umrechnungsfaktoren genutzt

<sup>3</sup> 2023: 7, 2024: 8 Datensätze mit eigenen Werten; bei den übrigen 30 %-Pauschale hinterlegt

<sup>4</sup> 2023: 2, 2024: 3 Datensätze mit Werten zur Weitergabe als Futtermittel

Quelle: Eigene Erhebung.

Die gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate aller teilnehmenden Unternehmen lag 2024 bei 1,78 % (eLEH + LGH). Supermärkte lagen mit 1,70 % knapp darunter und Discounter mit 1,92 % etwas darüber. Obst und Gemüse sind sensible Waren, die vergleichsweise leicht verderblich sind und daher schnell nicht mehr den Kundenerwartungen entsprechen, weswegen hier die gewichtete Abschreibungsrate mit 4,52 % (eLEH + LGH) relativ hoch ausfiel. Noch etwas höher lag die gewichtete Abschreibungsrate bei Brot- und Backwaren mit 5,27 %, die teils Waren umfassen, die nur einen Tag verkaufsfähig sind, z. B. Brötchen. Bei Fisch- und Fleischprodukten lag die gewichtete Abschreibungsrate bei 2,74 % und bei Molkereiprodukten und Convenience bei 1,33 %. Die übrigen Lebensmittel wiesen dagegen nur eine gewichtete Abschreibungsrate von 0,41 % auf, was darauf zurückzuführen ist, dass diese Warengruppe langhaltbare Produkte umfasst, z. B. aus dem Tiefkühl- und Trockensortiment sowie Getränke (siehe Abbildung 3).

**Abbildung 3: Gewichtete Abschreibungsraten gesamt und je Warengruppe in Prozent (2024)**

Die darstellbaren Gruppen sind Supermärkte und Discounter; weitere Gruppen sind nicht anonym darstellbar.

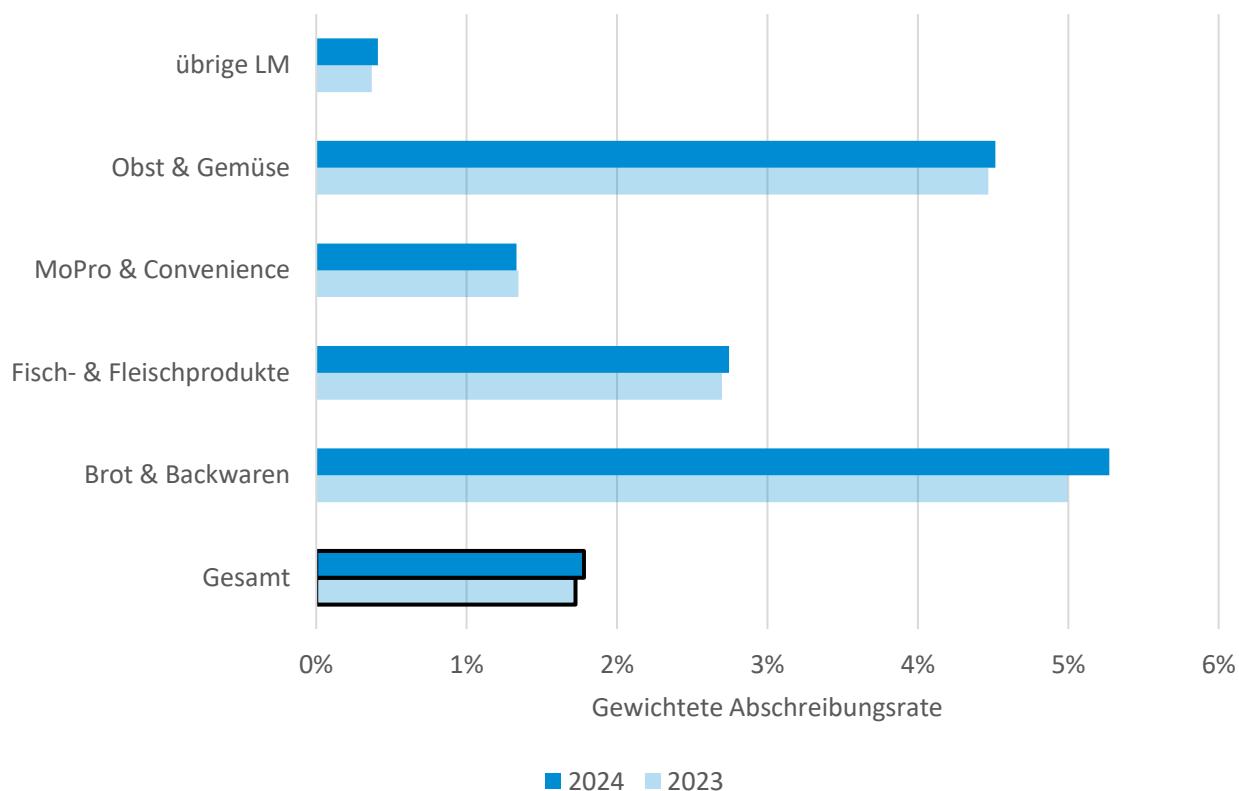
Fett umrandet sind die Säulen der Gesamt-Abschreibungsraten, die jeweils alle Warengruppen umfassen.

MoPro = Molkereiprodukte, LM = Lebensmittel, eLEH = erweiterter Lebensmitteleinzelhandel,

LGH = Lebensmittelgroßhandel.

Quelle: Eigene Erhebung.

Abbildung 4 stellt die gewichteten Abschreibungsraten aller Unternehmen (eLEH + LGH) für die Jahre 2023 und 2024 nebeneinander dar. Deutlich wird, dass in allen Warengruppen – außer bei Molkereiprodukten und Convenience – die gewichtete Abschreibungsraten in 2024 gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Dies macht sich auch in der Gesamt-Abschreibungsraten, die alle Warengruppen umfasst, bemerkbar.

**Abbildung 4: Gewichtete Abschreibungsraten für eLEH und LGH (2023 und 2024)**

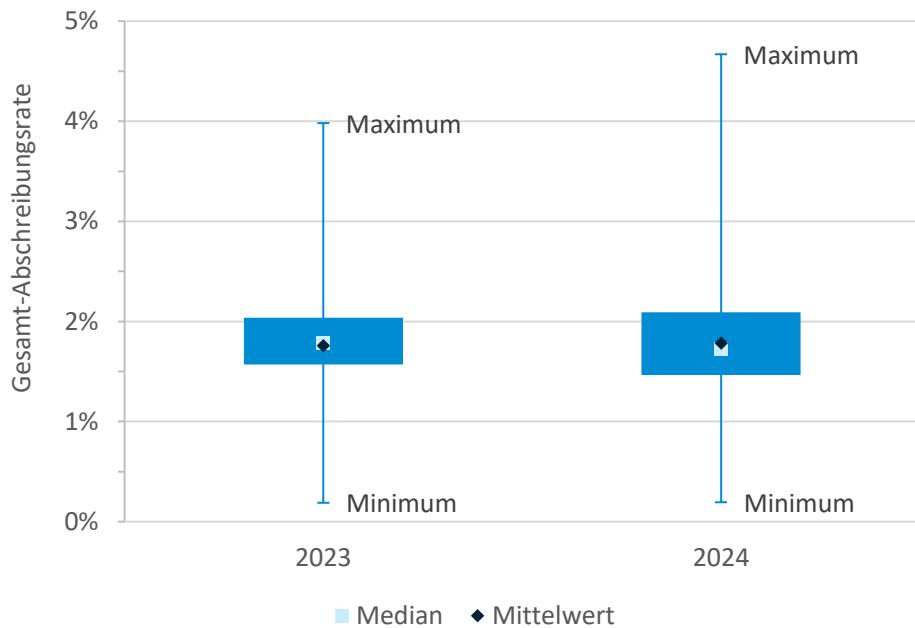
n = 15

Fett umrandet sind die Balken der Gesamt-Abschreibungsraten, die jeweils alle Warengruppen umfassen.

MoPro = Molkereiprodukte, LM = Lebensmittel, eLEH = erweiterter Lebensmitteleinzelhandel, LGH = Lebensmittelgroßhandel.

Quelle: Eigene Erhebung.

Die Boxplots in Abbildung 5 zeigen die Verteilungen der Gesamt-Abschreibungsraten in den Jahren 2023 und 2024. Die Hälfte der Datenpunkte (Datensätze) befindet sich in dem blauen Kasten, weitere 25 % darüber und weitere 25 % darunter. Deutlich wird, dass es eine große Spannweite in den Datensätzen gibt und die Gesamt-Abschreibungsraten zwischen den Unternehmen stark variieren.

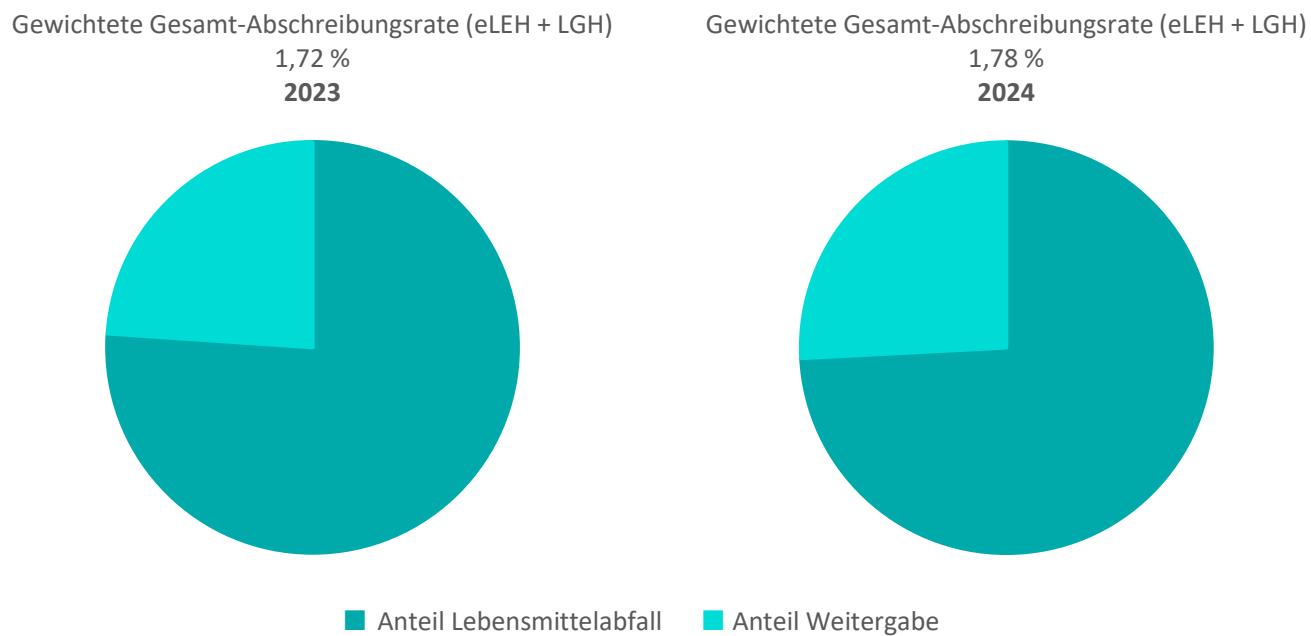
**Abbildung 5: Spannweite der Gesamt-Abschreibungsrate (2023 und 2024)**

n = 15

Quelle: Eigene Erhebung.

In Abbildung 6 wird aufgezeigt, welchen Weg die abgeschriebenen Lebensmittel in 2023 und 2024 genommen haben. In 2023 wurden über drei Viertel der gewichteten Gesamt-Abschreibungsrate als LMA entsorgt und knapp ein Viertel konnte als Lebensmittel oder als Futtermittel weitergegeben werden. In 2024 stieg der Anteil, der weitergegeben werden konnte, auf knapp über ein Viertel an.

**Abbildung 6: Aufteilung der gewichteten Gesamt-Abschreibungsrate nach Anteil Lebensmittelabfall und Anteil Weitergabe (2023 und 2024)**

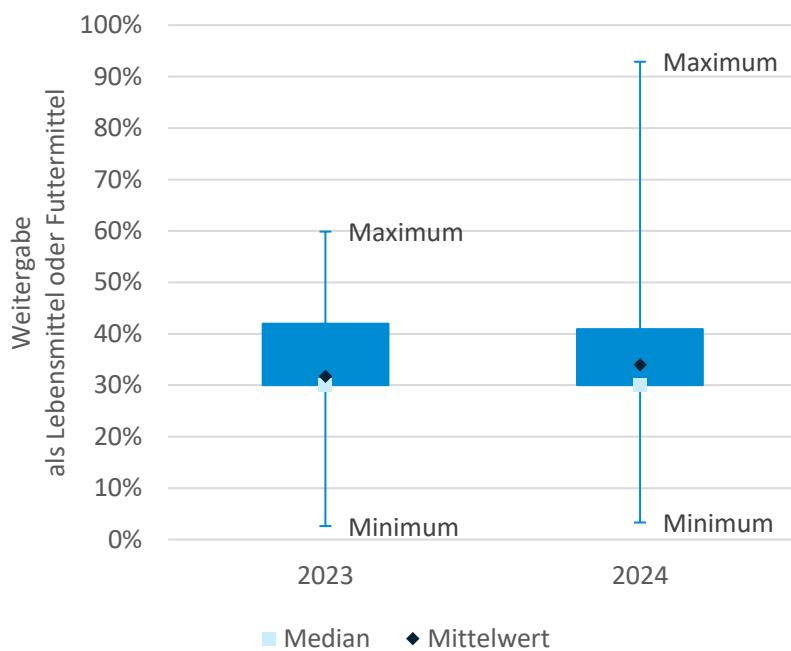


n = 15, eLEH = erweiterter Lebensmitteleinzelhandel, LGH = Lebensmittelgroßhandel.

Quelle: Eigene Erhebung.

Die gewichteten Ergebnisse lassen keinen Rückschluss auf die Einzelergebnisse der Unternehmen zu, dort zeigt sich allerdings eine große Spannweite im Umfang der Weitergabe. Abbildung 7 visualisiert diese Spannweite in zwei Boxplots für die Jahre 2023 und 2024. Die Hälfte der Datenpunkte (Datensätze) befindet sich in dem blauen Kasten, weitere 25 % darüber und weitere 25 % darunter. Es wird ersichtlich, dass einige Unternehmen bereits große Mengen der zuvor abgeschriebenen Lebensmittel weitergeben, während bei anderen Unternehmen noch ein großes Potenzial für eine Erhöhung dieser Mengen besteht. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Minimum nur unwesentlich erhöht, das Maximum dagegen ist deutlich gestiegen.

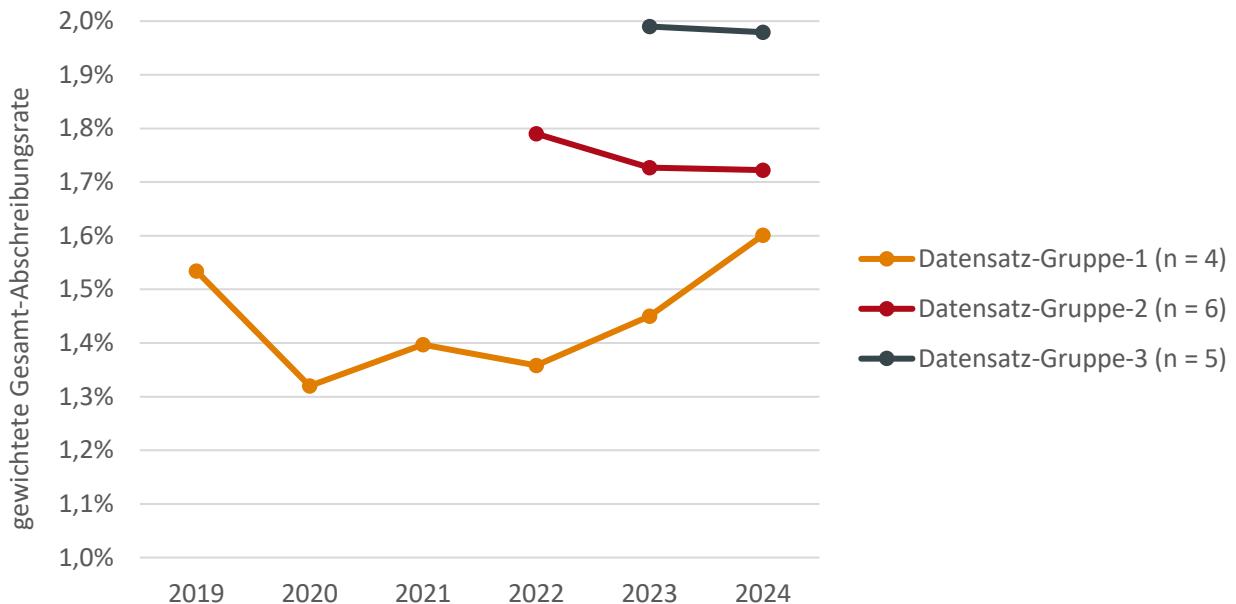
**Abbildung 7: Spannweite der prozentualen Weitergabe als Lebensmittel oder Futtermittel bezogen auf die Gesamt-Abschreibungen (2023 und 2024)**



n = 15

Quelle: Eigene Erhebung.

Die 15 einzelnen Datensätze wurden anhand ihres Basisjahres zu Datensatz-Gruppen zusammengefasst, um zeitliche Verläufe darzustellen (siehe Abbildung 8). Hierfür wurde die Abbildung aus dem Vorjahresbericht um das Berichtsjahr 2024 ergänzt. Die orangefarbene Zeitreihe (Datensatz-Gruppe-1) erstreckt sich über den Zeithorizont von 2019 bis 2024 und umfasst vier Datensätze. Deutlich ist, dass die gegenüber 2019 zuerst stark gesunkene gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate in 2024 weiter angestiegen ist und nun über dem Wert von 2019 liegt. Die in Rot dargestellte Zeitreihe (Datensatz-Gruppe-2) zeigt für weitere sechs Datensätze die Veränderung von 2022 zu 2024. Dabei bleibt die gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate in 2024 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Die dunkelgraue Zeitreihe (Datensatz-Gruppe-3) stellt für die übrigen fünf Datensätze die gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate von 2023 zu 2024 dar, die leicht gesunken ist.

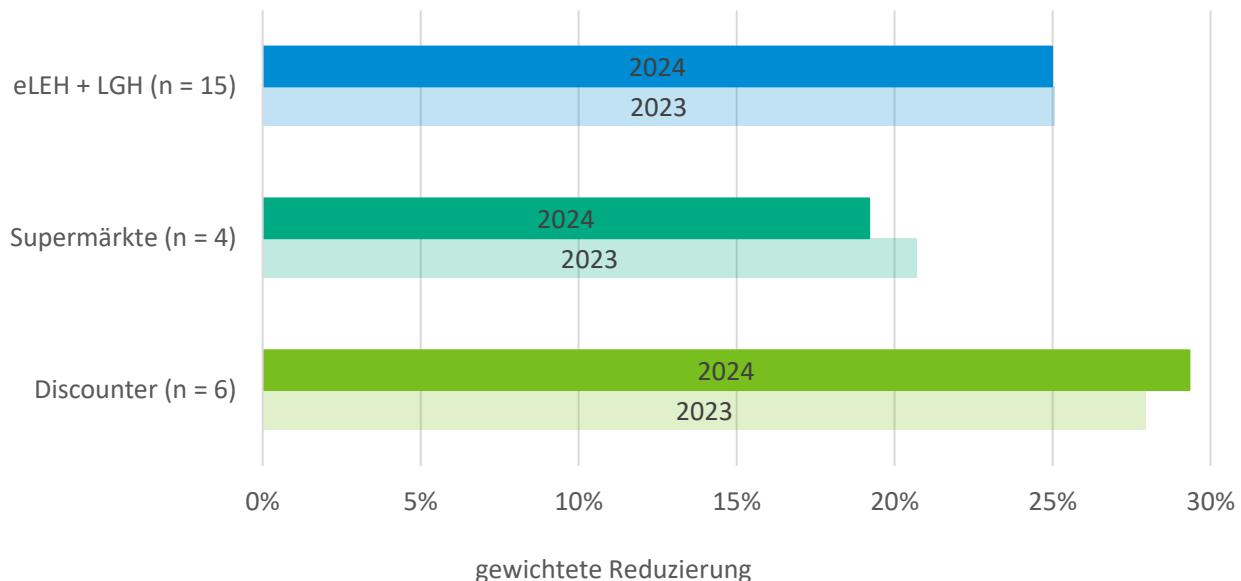
**Abbildung 8: Gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate verschiedener Datensatzgruppen im Zeitverlauf**

Quelle: Eigene Erhebung.

### 4.3 Reduzierung der Lebensmittelabfälle

Die gewichtete Reduzierung der LMA ist in Abbildung 9 für die Jahre 2023 und 2024 dargestellt. Durch die rückwirkende Korrektur der Vorjahresdaten (siehe Kapitel 3.7) ist die gewichtete Reduzierung für das Jahr 2023 von 24 % auf 25 % korrigiert worden. Die erzielte gewichtete Reduzierung von 25 % konnte im Jahr 2024 nicht weiter gesteigert werden. In den Supermärkten ist die gewichtete Reduzierung in 2024 gegenüber dem Vorjahr gesunken (von 21 % auf 19 %), in den Discountern dagegen gestiegen (von 28 % auf 29 %). Anzumerken ist, dass sich die Reduzierungen der einzelnen Unternehmen auf ihr jeweils individuelles Basisjahr beziehen. Für die Darstellung wurden die Einzelreduzierungen nach dem Umsatz gewichtet und aggregiert.

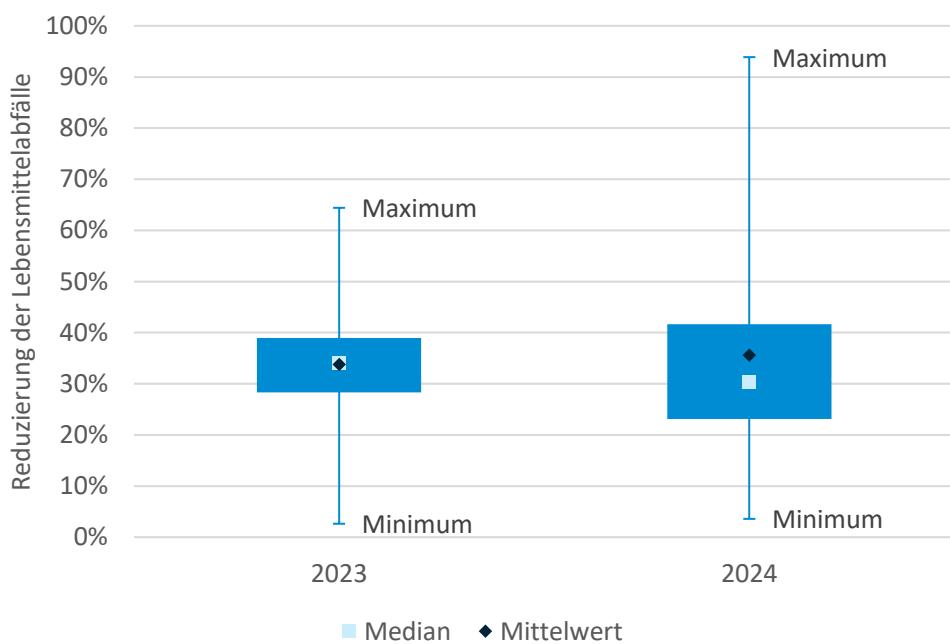
**Abbildung 9: Gewichtete Reduzierung in Prozent (2023 und 2024 jeweils im Vergleich zum individuellen Basisjahr)**



Die darstellbaren Gruppen sind Supermärkte und Discounter; weitere Gruppen sind nicht anonym darstellbar.  
eLEH = erweiterter Lebensmitteleinzelhandel, LGH = Lebensmittelgroßhandel.

Quelle: Eigene Erhebung.

Abbildung 10 zeigt in zwei Boxplots die Verteilung der Reduzierungen für 2023 und 2024. Die Hälfte der Datenpunkte (Datensätze) befindet sich in dem blauen Kasten, weitere 25 % darüber und weitere 25 % darunter. Deutlich wird auch hier – wie vorher bereits bei der Gesamt-Abschreibungsrate in Abbildung 5 und der Weitergabe in Abbildung 7 – die große Spannweite in den Datensätzen. So konnten einige Unternehmen bereits hohe Reduzierungen erzielen, andere dagegen müssen ihre Maßnahmen noch intensivieren, um die Reduzierung zu erhöhen.

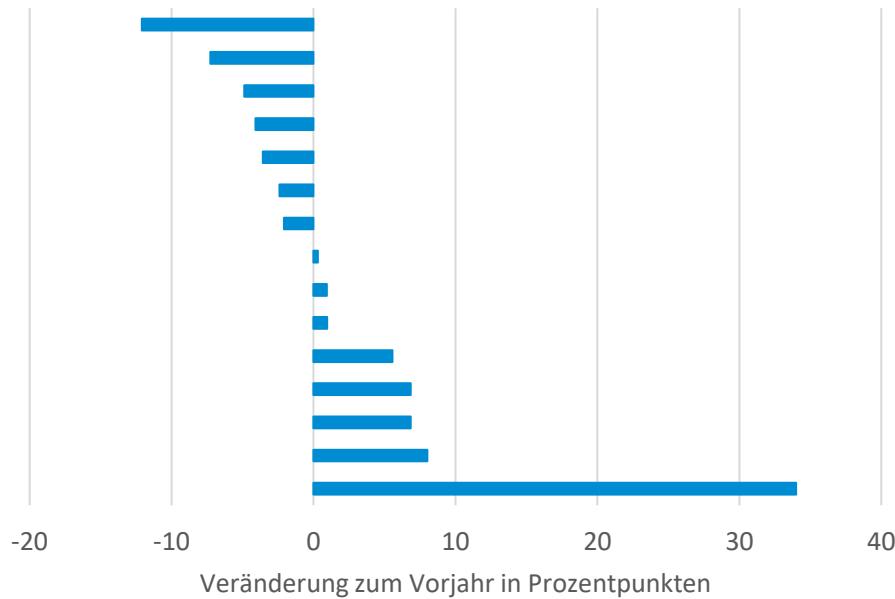
**Abbildung 10: Spannweite der Reduzierung (2023 und 2024)**

eLEH = erweiterter Lebensmitteleinzelhandel, LGH = Lebensmittelgroßhandel.

Quelle: Eigene Erhebung.

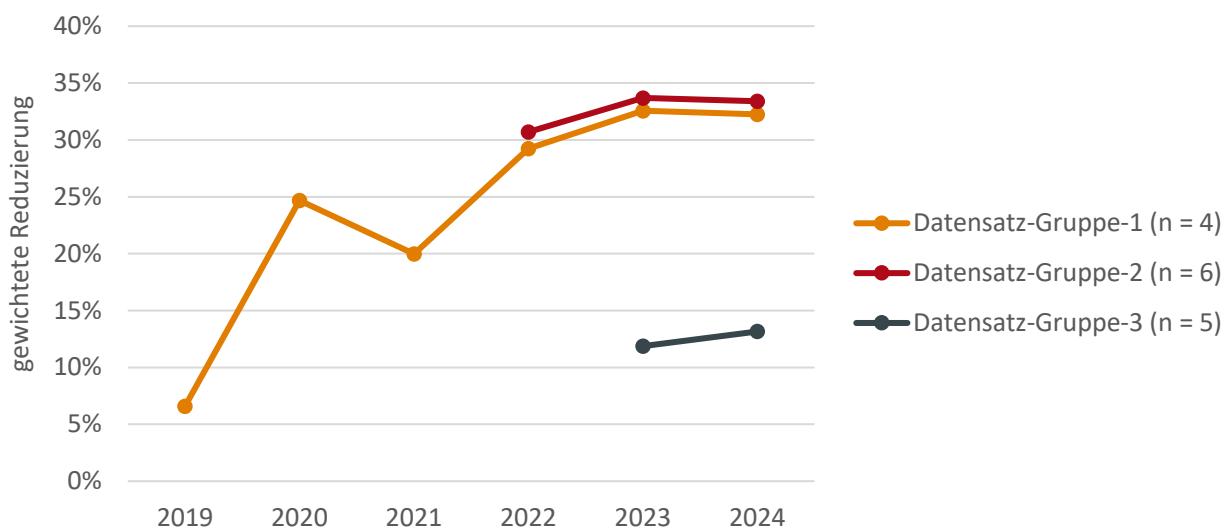
Abbildung 11 zeigt, wie sich die erreichten Reduzierungen auf Unternehmensebene von 2024 zum Vorjahr in Prozentpunkten verändert haben. Bei sieben Datensätzen ist die Reduzierung gegenüber dem Vorjahr gesunken. Gründe hierfür waren vor allem gestiegene Abschreibungsraten in den verschiedenen Warengruppen und vereinzelt eine gesunkene Weitergabe. Bei acht Datensätzen ist die Reduzierung gestiegen.

**Abbildung 11: Differenzen der Reduzierungen von 2024 zum Vorjahr auf Unternehmensebene (in Prozentpunkten)**



Quelle: Eigene Erhebung.

Für die Darstellung der gewichteten Reduzierung in Zeitreihen (siehe Abbildung 12) wurden dieselben Datensatz-Gruppen verwendet wie im vorherigen Kapitel 4.2 für die gewichtete Gesamt-Abschreibungsrate. Die orangefarbene Zeitreihe (Datensatz-Gruppe-1) umfasst vier Datensätze und zeigt insgesamt einen deutlichen Anstieg der gewichteten Reduzierung gegenüber 2019, allerdings mit einem leichten Rückgang in 2024 gegenüber dem Vorjahr. Dieser leichte Rückgang in 2024 gegenüber dem Vorjahr trifft ebenso auf die rote Zeitreihe (Datensatz-Gruppe-2) zu, die die Jahre 2022 bis 2024 abdeckt und sechs Datensätze beinhaltet. Die graue Zeitreihe (Datensatz-Gruppe-3), die den Verlauf von 2023 zu 2024 darstellt und fünf Datensätze umfasst, weist dagegen einen Anstieg in der gewichteten Reduzierung auf, liegt jedoch weiterhin deutlich unter den beiden anderen Datensatz-Gruppen.

**Abbildung 12: Gewichtete Reduzierung verschiedener Datensatzgruppen im Zeitverlauf**

Quelle: Eigene Erhebung.

Der Pakt hat zum Zwischenziel eine Reduzierung von 30 % bis zum Jahr 2025. Eine abschließende Bewertung dieser Zielerreichung ist erst mit der Datenlieferung im Jahr 2026 möglich, da diese das Berichtsjahr 2025 umfasst. Gleichwohl lässt sich auf Grundlage der derzeit vorliegenden Daten ein vorläufiger Überblick zum Stand der Unternehmen in Bezug auf das Zwischenziel gewinnen (siehe Tabelle 5). Im Berichtsjahr 2024 weisen insgesamt neun Datensätze eine Reduzierung von über 30 % auf und hätten damit das Zwischenziel bereits jetzt erreicht. Weitere sechs Datensätze liegen unterhalb der angestrebten 30 %. Bei diesen beträgt die durchschnittliche Differenz zum Zwischenziel knapp 11,5 %. Zu beachten ist, dass bei sieben der insgesamt 15 Datensätze derzeit noch die pauschale Annahme einer 30 %-igen Weitergabe als Lebensmittel hinterlegt ist, was zu einer Unter- oder Überschätzung der tatsächlichen Reduzierung führen kann. Auffällig ist, dass drei Datensätze trotz der 30 %-Pauschale die Reduzierung von 30 % nicht erreichen. Dies ist auf einen Anstieg der Gesamt-Abschreibungsrate zurückzuführen, welche die absolute Reduzierung schmälert.

**Tabelle 5: Zwischenstand in 2024 zum Zwischenziel von 30 % Reduzierung bis 2025**

Zwischenstand zum Zwischenziel	Anzahl der Datensätze, die die 30 %-Pauschale* nutzen
9 Datensätze > 30 % Reduzierung	davon nutzen 4 Datensätze die 30 %-Pauschale
6 Datensätze < 30 % Reduzierung	davon nutzen 3 Datensätze die 30 %-Pauschale

\*Bezieht sich auf die Weitergabe von nicht mehr marktgängigen, aber noch verzehrfähigen Lebensmitteln für die menschliche Ernährung.

Quelle: Eigene Erhebung.

#### 4.4 Benchmarks

Zur Berechnung der Benchmarks (Quartilsgrenzen) wurden Datensätze von ähnlich strukturierten Betriebstypen herangezogen (siehe Kapitel 3.5). Dementsprechend wurden 12 Datensätze berücksichtigt, die Discounter, Supermärkte und Cash&Carry-Märkte umfassen. Separate Benchmarks für den Zustell-LGH konnten aufgrund

von lediglich zwei Datensätzen nicht durchgeführt werden, gleiches gilt für den anderen LEH mit nur einem Datensatz.

Tabelle 6 zeigt eine Übersicht der Benchmarks sowie der Mittelwerte für das beste Viertel und die beste Hälfte für das Jahr 2024.

**Tabelle 6: Benchmarks und Mittelwerte für das beste Viertel und die beste Hälfte des Jahres 2024**

		Gesamt-Abschreibungsrate	Reduzierung
<b>Bestes Viertel</b>	Benchmark	1,61 %	36,05 %
	Mittelwert	1,23 %	47,07 %
<b>Beste Hälfte</b>	Benchmark	1,94 %	30,20 %
	Mittelwert	1,49 %	39,59 %

n = 12 (Discounter, Supermärkte und Cash&Carry-Märkte)

Quelle: Eigene Erhebung.

Die Benchmarks für das **beste Viertel** geben die Werte an, ab dem das beste Viertel beginnt bzw. endet. Bei der Gesamt-Abschreibungsrate ist diese Grenze 1,61 % absteigend und bei der Reduzierung 36,05 % aufsteigend. Das bedeutet, die Gesamt-Abschreibungsrate sollte möglichst gering und die Reduzierung möglichst hoch sein. Für die **beste Hälfte** liegen die Benchmarks bei 1,94 % für die Gesamt-Abschreibungsrate und bei 30,20 % für die Reduzierung.

Die Mittelwerte für das **beste Viertel** sind bei der Gesamt-Abschreibungsrate 1,23 % und bei der Reduzierung 47,07 %. Die Mittelwerte zeigen den Durchschnitt des besten Viertels, dadurch wird die Verteilung dieser Spitzengruppe berücksichtigt. Den Unternehmen dieser Gruppe wird dadurch eine Einordnung ihrer Position zum Durchschnitt ermöglicht; gleiches gilt für die **beste Hälfte**. In dieser Gruppe sind die Mittelwerte 1,49 % für die Gesamt-Abschreibungsrate und 39,59 % für die Reduzierung.

## 4.5 Umsetzung Pflichtmaßnahmen

**Pflichtmaßnahme eins** (Datenlieferung) umfasst die Lieferung des Excel-Templates, des Formblattes und der Nachweise zum 01.07.2025 und erfolgte von allen teilnehmenden Unternehmen fristgerecht.

**Pflichtmaßnahme zwei** (Kooperationen für die Weitergabe als Lebensmittel) hat zum Ziel, dass mindestens 90 % der Geschäftsstandorte eine dauerhafte Kooperation mit mindestens einer Organisation zur Weitergabe als Lebensmittel aufweisen. Stichtag für die Zielerreichung war der 01.07.2024. Insgesamt konnten neun Unternehmen dieses Ziel erreichen. Weitere drei Unternehmen liegen über 80 % und sind somit auf einem guten Weg, das Ziel zeitnah noch zu erreichen. Ein weiteres Unternehmen liegt bei 70 % und eins knappt darunter (siehe Abbildung 13).

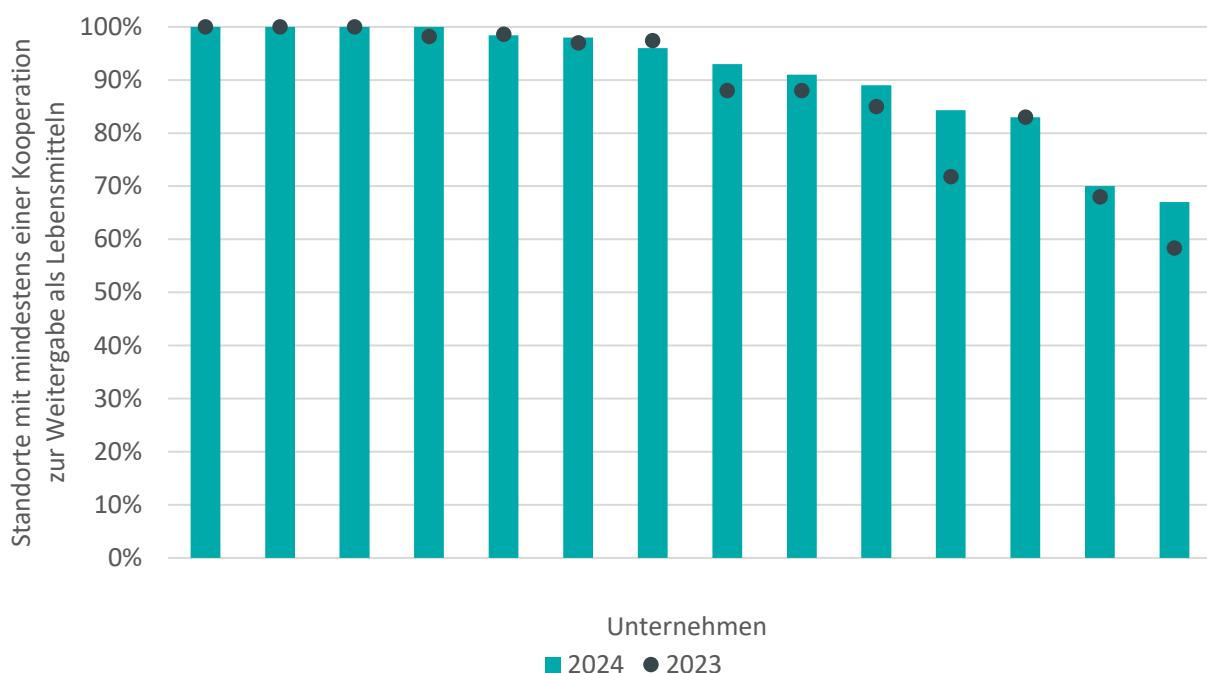
Die meisten Kooperationen wurden den Tafeln als Empfängerorganisation zugeordnet. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sollte jeder Standort allerdings nur einmal gezählt werden, auch wenn dieser mit mehreren Empfängerorganisationen zusammenarbeitet. Folglich kann aus den Angaben in den Formblättern nicht abgeleitet werden, wie viel Prozent der Standorte mit welchen Organisationen kooperieren.

Als Gründe für die Nichterreichung des 90 %-Ziels wurden ‚nur geringe Mengen‘ und ‚regionale Gegebenheiten‘ angegeben. Dies lässt den Rückschluss zu, dass sich eine Anfahrt seitens der Empfängerorganisation für diese

Standorte aufgrund der geringen Mengen oder der langen Anfahrtswege nicht lohnt. Darüber hinaus gibt es besonders im ländlichen Raum Regionen, die von Empfängerorganisationen nicht abgedeckt sind. Zudem wurden in kleinerem Ausmaß ‚neue Standorte, bisher ohne Kooperation‘ genannt.

Alle fünf Unternehmen, die das 90 %-Ziel bisher nicht erreicht haben, erstellten eine Zielsetzung. In dieser legten die Unternehmen dar, wie sie ihre Kooperationen ausbauen möchten; beispielweise durch gezielte Ansprache einzelner Filialen.

**Abbildung 13: Standorte (in Prozent) der 14 Unternehmen mit mindestens einer Kooperation zur Weitergabe von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr (2023 und 2024)**



Quelle: Eigene Erhebung.

**Pflichtmaßnahme drei** (Umsetzung der Abfallhierarchie) wurde von allen teilnehmenden Unternehmen umgesetzt und die dazugehörigen Nachweise wurden erbracht. Hierfür kreuzten die Unternehmen im Formblatt an, dass sie die Gebrauchstauglichkeit von Lebensmitteln erhalten, dass sie Lebensmittel nicht durch aktives Handeln gezielt unbrauchbar machen (ausgenommen aus Gründen der Lebensmittelsicherheit) und dass sie Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet sind, einer hochwertigen Verwendung, z. B. als Tierfutter, zuführen.

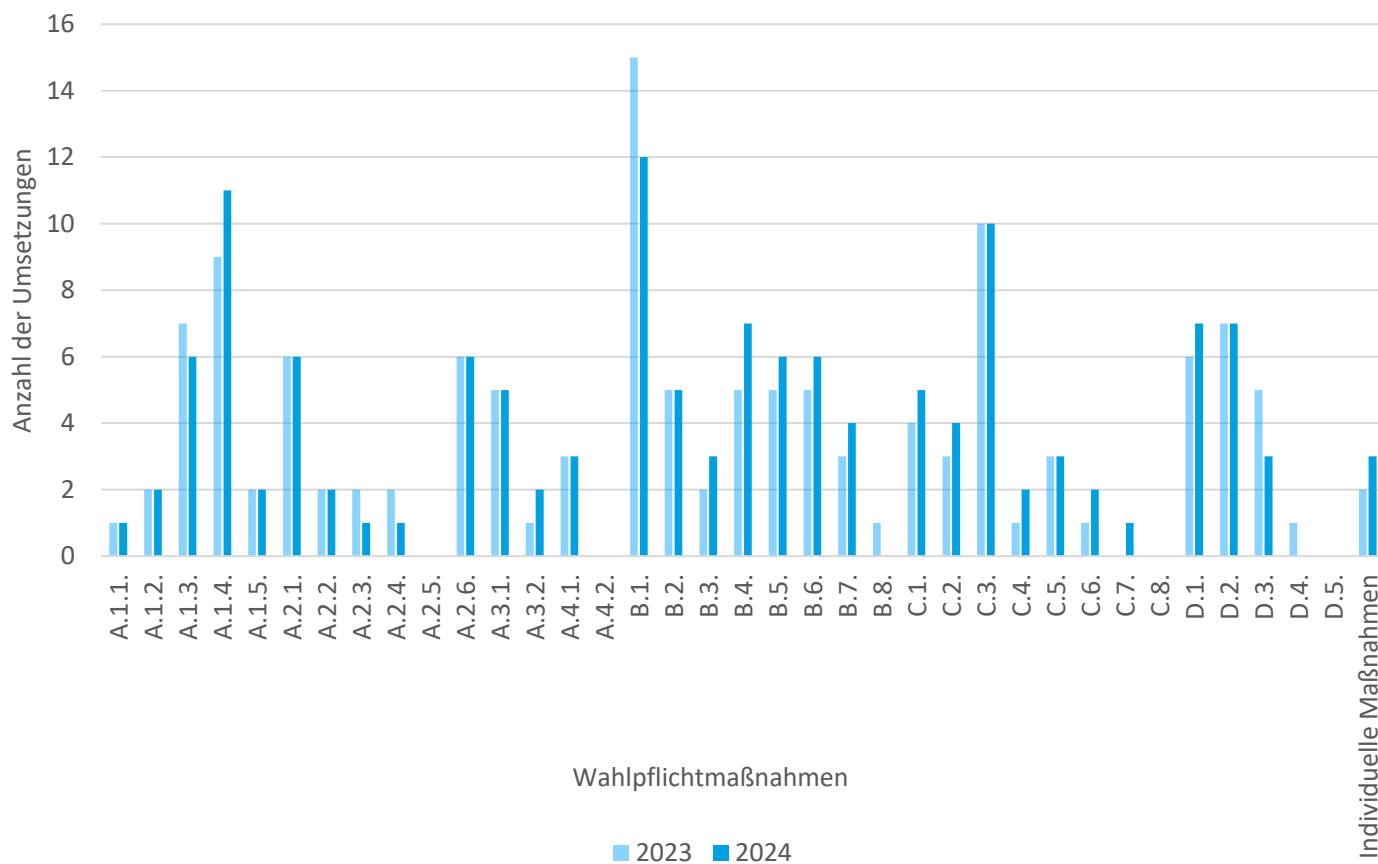
**Pflichtmaßnahme vier** (Beitrag zur Reduzierung von Überschüssen in der vorgelagerten Lebensmittelkette) wurde von allen teilnehmenden Unternehmen umgesetzt. Zur Bestätigung kreuzten die Unternehmen den entsprechenden Passus im Formblatt an. Ein Nachweis oder eine Erläuterung wurde entweder direkt im Formblatt vorgenommen oder vertraulich dem Thünen-Institut eingereicht.

**Pflichtmaßnahme fünf** (Personalschulungen) kamen ebenfalls alle teilnehmenden Unternehmen nach, indem sie Schulungen umsetzen und dem Thünen-Institut hierfür Nachweise erbrachten. Zur Bestätigung kreuzten die Unternehmen auch hier den entsprechenden Passus im Formblatt an.

## 4.6 Umsetzung Wahlpflichtmaßnahmen

Abbildung 14 zeigt die von den teilnehmenden Unternehmen im Jahr 2023 und 2024 umgesetzten Wahlpflichtmaßnahmen. Deutlich wird, dass es zwar vereinzelte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr gibt, aber insgesamt bleibt die Verteilung der Häufigkeit von gewählten Maßnahmen in etwa gleich. So ist B.1. (Optimierter Abverkauf von Waren mit knappem Verbrauchs- und Mindesthaltbarkeitsdatum) nach wie vor die am häufigsten umgesetzte Maßnahme, gefolgt von den Maßnahmen A.1.4. (saisonale Sortimentsgestaltung im Obst- und Gemüsebereich) und C.3. (Unterstützung von Verbraucher\*innen vor und nach dem Einkauf durch Initiativen, Kommunikations- und Sensibilisierungsmaßnahmen).

**Abbildung 14: Übersicht der umgesetzten Wahlpflichtmaßnahmen (2023 und 2024)**



**Gruppe A:** Maßnahmen an Schnittstellen zu produzierenden und zuliefernden Betrieben.

**Gruppe B:** Interne Maßnahmen im Markt bzw. im Online-Handel.

**Gruppe C:** Maßnahmen an den Schnittstellen zu Kund\*innen.

**Gruppe D:** Verbesserung der Weitergabe nicht mehr marktgängiger oder überschüssiger, aber noch verzehrfähiger Lebensmittel.

Quelle: Eigene Erhebung.

Tabelle 7 stellt die umgesetzten Wahlpflichtmaßnahmen von 2023 und 2024 übersichtlich nach Gruppen dar. Insgesamt konnte die Anzahl der umgesetzten Wahlpflichtmaßnahmen von 132 im Jahr 2023 auf 138 im Jahr 2024 gesteigert werden. Die meisten Wahlpflichtmaßnahmen wurden in den Gruppen A (Maßnahmen an den Schnittstellen zu produzierenden und zuliefernden Betrieben) und B (interne Maßnahmen im Markt bzw. im

Online-Handel) umgesetzt. Bei Gruppe A wurden besonders viele Maßnahmen in den Untergruppen A.1. (Obst und Gemüse) sowie A.2. (Prozess-, Logistik- und Kühlkette) durchgeführt.

**Tabelle 7: Umgesetzte Wahlpflichtmaßnahmen nach Gruppen (2023 und 2024)**

Gruppe	Beschreibung	Anzahl Maßnahmen	
		2023	2024
<b>A</b>	<b>Schnittstelle zu produzierenden / zuliefernden Betrieben</b>	<b>48</b>	<b>48</b>
A.1.	Obst & Gemüse	21	22
A.2.	Prozess-, Logistik- & Kühlkette	18	16
A.3.	Verpackungen	6	7
A.4.	Zusammenarbeit im Umgang mit Überschüssen & Retouren	3	3
<b>B</b>	<b>Interne Maßnahmen im Markt bzw. im Online-Handel</b>	<b>41</b>	<b>43</b>
<b>C</b>	<b>Schnittstelle zu Kund*innen</b>	<b>22</b>	<b>27</b>
<b>D</b>	<b>Verbesserung der Weitergabe</b>	<b>19</b>	<b>17</b>
<b>Individuelle Maßnahmen</b>		<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Gesamt</b>		<b>132</b>	<b>138</b>

Quelle: Eigene Erhebung.

Die im Jahr 2024 umgesetzten 138 Wahlpflichtmaßnahmen setzen sich aus 110 fortgeföhrten Maßnahmen des Vorjahres und 28 neu aufgenommenen Maßnahmen zusammen. Wie in Kapitel 2.2.3 erläutert, sind bei Maßnahmen, die wiederholt umgesetzt werden, neben der qualitativen Beschreibung auch quantitative Kennzahlen im Formblatt zu nennen. Die quantitativen Kennzahlen variieren je nach Maßnahme und unternehmensspezifischen Prozessen, sodass eine Gesamtdarstellung und -auswertung nicht möglich ist. Beispiele für quantitative Kennzahlen sind die Anzahlen der betroffenen Produkte oder der beteiligten Filialen.

Bei der Umsetzungsdauer gaben die Unternehmen bei 131 Wahlpflichtmaßnahmen ‚kontinuierlich‘ an und lediglich bei sieben ‚temporär‘. Temporäre Maßnahmen umfassten beispielsweise solche, die zunächst in ausgewählten Filialen getestet wurden oder die nur in einem begrenzten Zeitraum – etwa während der Aktionswoche von *Zu gut für die Tonne!* – durchgeführt wurden. Insgesamt wurden 109 Maßnahmen in allen Standorten umgesetzt, weitere 22 nur in einigen Standorten und bei sieben war hierzu keine Angabe möglich, da diese beispielsweise eher übergeordnete Prozesse fokussierten.

Weitere Details können den einzelnen Formblättern entnommen werden, die die Unternehmen auf ihren Webseiten veröffentlicht haben. Eine Liste mit den Links zu den Formblättern ist im Anhang 2 dieses Berichtes aufgeführt.

## 5 Diskussion

Mit 25 % liegt der gewichtete Reduzierungserfolg auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr, sodass auf den ersten Blick keine Veränderung erkennbar ist. Eine differenzierte Analyse auf Unternehmensebene zeigt jedoch, dass durchaus Verschiebungen stattgefunden haben – einige Unternehmen konnten ihre Ergebnisse verbessern, während sich die Situation bei anderen verschlechterte. Hauptgrund für den Rückgang von Reduzierungen waren gestiegene Abschreibungsraten sowie vereinzelt auch eine gesunkene Weitergabe. Diese Ergebnisse unterstreichen, wie wichtig effektive Maßnahmen zur Senkung der Abschreibungsraten sind. Es empfiehlt sich daher, Strategien umzusetzen, die den Anteil unverkäuflicher oder überschüssiger Lebensmittel verringern. Im Sinne der Abfallhierarchie und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ist dies zu priorisieren. Dabei sollte jedoch vermieden werden, dass das Problem in andere Sektoren verlagert wird.

Vor diesem Hintergrund kommt den Wahlpflichtmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse zeigen, dass viele der umgesetzten Wahlpflichtmaßnahmen an den Schnittstellen zu vorgelagerten (Landwirtschaft, Verarbeitungsindustrie) und nachgelagerten Sektoren (Außer-Haus-Verpflegung, private Haushalte) ansetzen. Dies ist von zentraler Bedeutung, da der Handel auf beide Ebenen Einfluss nimmt – etwa über Produktanforderungen auf die vorgelagerten Sektoren oder über Verpackungsgrößen auf die nachgelagerten. Zudem fungiert der Handel als verbindendes Glied zwischen beiden Bereichen und stellt damit eine wesentliche Schnittstelle innerhalb der Wertschöpfungskette dar. Damit die teilnehmenden Unternehmen ihre Reduzierungsziele erreichen, sind aber vor allem Wahlpflichtmaßnahmen erforderlich, die wirksam die eigenen LMA reduzieren.

Die Einführung neuer effektiver Wahlpflichtmaßnahmen und/oder die Ausweitung bereits bestehender sind folglich wesentlich, um die Reduzierungsziele zu erreichen. Um die Maßnahmeneffektivität und -entwicklung zu bewerten, sind geeignete quantitative Kennzahlen erforderlich. In diesem Zusammenhang können die Unternehmen ihre gewählten Kennzahlen überprüfen und ggf. anpassen oder ergänzen. Für die Wirksamkeit von Maßnahmen ist es zudem entscheidend, ob diese tatsächlich gelebte Praxis sind. Aufgrund von Zeit- oder Personalmangel kann es vorkommen, dass sich im Tagesgeschäft schrittweise alte Routinen einschleichen und neue Strukturen oder Prozesse dadurch nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Dies kann dazu führen, dass grundsätzlich wirksame Maßnahmen nicht die angestrebten Effekte erzielen.

Neben Maßnahmen zur Senkung der Abschreibungsraten stellt die Weitergabe abgeschriebener Lebensmittel – bevorzugt als Lebensmittel, alternativ als Futtermittel – einen weiteren effektiven Hebel zur Reduzierung von LMA dar. Bei sieben Datensätzen ist für die Weitergabe als Lebensmittel derzeit noch eine Pauschale von 30 % hinterlegt (siehe Kapitel 3.3). Aufgrund dieser Pauschale kann es zu Unter- oder Überschätzungen der Weitergabe und damit auch der Reduzierungserfolge kommen. Je mehr Unternehmen ihre Weitergabe als Lebensmittel dokumentieren und berichten, desto präziser lassen sich die Reduzierungserfolge darstellen. Das Thünen-Institut bietet den Unternehmen Unterstützung bei der Ermittlung eines eigenen Wertes oder der Verifizierung der gewählten Methode an. Hierfür wurde ein Konzept für Messungen vor Ort entwickelt, das bei Bedarf gemeinsam mit dem jeweiligen Unternehmen entsprechend der spezifischen betrieblichen Prozesse und Strukturen angepasst werden kann. Ziel ist es, durch Stichprobenmessungen den Umfang der als Lebensmittel oder Futtermittel weitergegebenen Lebensmittel zu erfassen. Darüber hinaus beinhaltet das Konzept auch die Erfassung der LMA und der Gründe für deren Entsorgung. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen die Ableitung gezielter Reduzierungsmaßnahmen. Das Konzept wurde den teilnehmenden Unternehmen im September 2025 im Detail vorgestellt.

Bezüglich der Weitergabe als Futtermittel sind derzeit in drei Datensätzen Angaben hinterlegt. Folglich ist die Weitergabe als Futtermittel immer noch die Ausnahme. Im Rahmen eines Austauschformates zur Umsetzung des Paktes wurden die teilnehmenden Unternehmen über ein anonymisiertes Online-Tool befragt, ob für sie die Weitergabe als Futtermittel in Frage kommt. Dabei gaben vier Personen an, dies bereits zu tun, und weitere sieben, dass sie dies gerne tun würden, es dafür allerdings Hindernisse gibt. Keiner der Teilnehmenden gab an,

die Weitergabe als Futtermittel derzeit zwar nicht zu praktizieren, aber künftig zu planen. Ebenso wählte keiner der Teilnehmenden die Aussage, kein Interesse an der Weitergabe als Futtermittel zu haben. Dies verdeutlicht, dass die Unternehmen zwar bereit sind, die Weitergabe als Futtermittel zu nutzen, aber häufig durch Hindernisse davon abgehalten werden. So müssen sich Unternehmen, die Lebensmittel als Futtermittel weitergeben möchten, als Futtermittelunternehmen registrieren und kontrollieren lassen (BMEL und BVL 2024). Das Thünen-Institut empfiehlt, trotz solcher Hürden, eine möglichgliche Umsetzbarkeit zu prüfen.

Auch bei der Weitergabe als Lebensmittel sehen sich Unternehmen mit verschiedenen Hindernissen konfrontiert. Im Rahmen der eben genannten Befragung über das anonymisierte Online-Tool wurden die teilnehmenden Unternehmen auch zu diesem Aspekt befragt. Hier waren die Antwortmöglichkeiten nicht vorgegeben, sondern als Freitext einzutragen. Genannt wurden u. a.: Problematik mit Pfandartikeln, Umgang mit MHD, Haftungsrisiken, Abholturnus, Umgang mit Kleinstmengen. Einige dieser Herausforderungen wurden im Rechtsgutachten beleuchtet, welches das BMLEH 2023 in Auftrag gegeben hat. Dieses Rechtsgutachten hat rechtliche Hemmnisse identifiziert und bewertet sowie Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt (BMEL 2024).

Neun Unternehmen erfüllten das Ziel, bis zum 1. Juli 2024 sicherzustellen, dass 90 % ihrer Geschäftsstandorte dauerhaft mit mindestens einer Organisation zur Weitergabe von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr kooperieren. Die übrigen Unternehmen, die dieses Ziel bisher nicht erreicht haben, sind teils auf einem guten Weg dahin. Die vorliegenden Ergebnisse geben allerdings keinen Aufschluss über die Qualität der Kooperationen, etwa in Bezug auf Abholhäufigkeit, Vorsortierung, Lagerbedingungen oder den Zustand der weitergegebenen Lebensmittel. Insbesondere der Abholturnus stellt einen zentralen Faktor dar, da schnell verderbliche Produkte eine tägliche Abholung erfordern. Ebenso ist eine sorgfältige Vorsortierung notwendig, damit ausschließlich genießbare Lebensmittel weitergegeben werden. Je nach Produkt ist außerdem eine angemessene Kühlung bis zur Abholung erforderlich. Da im Formblatt (Erhebungsbogen des Paktes) Doppelzählungen von Standorten vermieden werden sollen, lässt sich der gesamte Umfang der Kooperationen nicht vollständig abbilden. Viele Filialen kombinieren ihre Zusammenarbeit mit den Tafeln zusätzlich mit Initiativen wie foodsharing, um eine noch größere Menge an Lebensmitteln weitergeben zu können.

## 6 Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse auf Unternehmensebene zeigen, dass einige Unternehmen bereits hohe Reduzierungserfolge erzielen konnten, wohingegen andere ihre Aktivitäten zur Reduzierung von LMA noch weiter verstärken müssen, um das Zwischenziel zu erreichen.

Hierfür sind effektive Maßnahmen notwendig, die zu geringeren Abschreibungsgraten führen. Die Effektivität von Maßnahmen sollte nach Möglichkeit mit geeigneten quantitativen Kennzahlen überprüft werden. Die Weitergabe primär als Lebensmittel und sekundär als Futtermittel ist ein weiteres wirksames Instrument zur Reduzierung der LMA. Hindernisse bei der Weitergabe als Futtermittel wurden im Rahmen des Paktes zwischen Unternehmen, BMLEH und Thünen-Institut diskutiert. Ein Leitfaden zu diesem Thema wird derzeit von der KLAV erarbeitet, um die Unternehmen künftig mit gebündelten Informationen bestmöglich zu unterstützen.

Darüber hinaus bietet das Thünen-Institut den Unternehmen Unterstützung in Form von Messungen vor Ort an, um Daten zu abgeschriebenen Lebensmitteln und deren weiteren Verlauf zu ermitteln. Aus den daraus resultierenden Erkenntnissen lassen sich Ansätze für Maßnahmen ableiten. Erste unverbindliche Gespräche zur Durchführung sind im kommenden Jahr mit interessierten Unternehmen vorgesehen.

Zudem wird den Unternehmen weiterhin eine detaillierte Analyse ihrer Daten auf Produkt- sowie Filialebene empfohlen. Eine Analyse der abschreibungsstärksten Produkte kann beispielsweise gute Ansätze für Verbesserungen bieten. Ebenso können Best Practice Filialen als Vorbild dienen und Prozesse ggf. auf andere Filialen übertragen werden.

Die Fortführung und Ausweitung von Personalschulungen mit Fokus auf der Reduzierung von LMA sind empfehlenswert. Gut geschultes Personal kann entscheidend dazu beitragen, LMA im Betriebsalltag zu reduzieren und die vorgesehenen Maßnahmen wirksam umzusetzen.

Zur Verbesserung der Datenqualität wird nach wie vor angestrebt, dass Unternehmen ihre Abschreibungen und Umsätze neben der Angabe in Euro auch in Tonnen berichten. Für Unternehmen ohne entsprechende Angaben besteht die Möglichkeit, unternehmensspezifische Umrechnungsfaktoren durch das Thünen-Institut berechnen zu lassen.

## Literaturverzeichnis

- Baumkötter D, Wetter C, Uekötter B (2012) Forschungsbaustein C: Ermittlung statistischer Lebensmittelabfallmengen und Verwertungswege. In: Göbel C, Teitscheid P, Ritter G, Blumenthal A, Friedrich S, Frick T, Grotstollen L, Möllenbeck C, Rottstegge L, Pfeifer C, Bumkötter D, Wetter C, Uekötter B, Burdick B, Langen N, Lettenmeier M, Rohn H (2012) Verringerung von Lebensmittelabfällen – Identifikation von Ursachen und Handlungsoptionen in Nordrhein-Westfalen. Studie für den Runden Tisch „Neue Wertschätzung von Lebensmitteln“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Münster: Fachhochschule Münster, Institut für Nachhaltige Ernährung und Ernährungswirtschaft – iSuN. Düsseldorf: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.
- BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) (2019) Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen. Berlin: BMEL, Referat 216.
- BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) (2023) Pakt gegen Lebensmittelverschwendungen. Zu finden in: <https://www.bmleb.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendungen/pakt-gegen-lebensmittelverschwendungen.html> (zitiert am 06.03.2024).
- BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) (2024) Rechtsgutachten zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendungen. Zu finden in: [https://www.bmleb.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendungen/Rechtsguten\\_Lebensmittelverschwendungen.html](https://www.bmleb.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendungen/Rechtsguten_Lebensmittelverschwendungen.html) (zitiert am 16.10.2025).
- BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) und BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) (2024) Leitfaden zur Registrierung von Futtermittelunternehmen. Futtermittelhygiene (Band 1). Stand: 6. Februar 2024.
- BMUV (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) (2023) Abfallwirtschaft in Deutschland 2023. Fakten, Daten, Grafiken. Berlin: BMUV, Referat T II 1.
- Brüggemann N, Orr L (2023) Stand der Umsetzung der Beteiligungserklärung. Abschlussbericht 2022. Dialogforum des Groß- und Einzelhandels zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendungen. Wuppertal: Collaborating Centre on Sustainable Consumption and Production (CSCP).
- EG (Europäische Gemeinschaft) Verordnung 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft: L 31.
- EG (Europäische Gemeinschaft) Richtlinie 2008/98 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.
- EU (Europäische Union) Delegierter Beschluss 2019/1597 der Kommission vom 03. Mai 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen. Amtsblatt der Europäischen Union: L 248.
- EU (Europäische Union) Richtlinie 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. Amtsblatt der Europäischen Union: L 150.
- Heinrich M, Orr L, Brüggemann N, Schmidt T (2022) Monitoring der Lebensmittelabfälle und -weitergabe im Dialogforum Groß- und Einzelhandel 2019/2020. Betrachtung der Abschreibungen. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut. Thünen Working Paper 194. DOI:10.3220/WP1655198161000.

ITAD (Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e. V.) (2024) Die Rolle der thermischen Abfallbehandlung in der nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie der Bundesrepublik Deutschland. Nachhaltigkeitsberatung Dr. Friege & Partner im Auftrag der ITAD.

KLAV (Kompetenzstelle zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und -verlusten) (2025) BMLEH-Dialogreihe Wertschätzungskette. Zu finden in: <https://www.klav.de/betaetigungsfelder/bmleh-dialogreihe-wertschaetzungskette> (zitiert am 15.10.2025).

KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) (2012) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Zu finden in: <https://www.gesetze-im-internet.de/krgw/> (zitiert am 22.08.2024).

Kuntscher M, Schmidt TG (2024) Pakt gegen Lebensmittelverschwendungen im Groß- und Einzelhandel: Ergebnisbericht zum Monitoring 2023. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 47 p, Thünen Working Paper 250, DOI:10.3220/WP1730818070000.

LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) (2023) LAGA Ad-hoc-Ausschuss. Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen. Überarbeitete Fassung.

Lang S (2024) Roboter leert Glasverpackungen bei Veolia-Tochter Biocycling. Zu finden in: [https://www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/roboter-leert-glasverpackungen-bei-veolia-tochter-biocycling-110424/?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.euwid-recycling.de/news/wirtschaft/roboter-leert-glasverpackungen-bei-veolia-tochter-biocycling-110424/?utm_source=chatgpt.com) (zitiert am 20.05.2025).

Laurentiis de V, Casonato C, Mncini L, Garcia Herrero L, Valenzano A, Sala S (2024) Building evidence on food waste prevention interventions. Italy: Joint Research Centre (JRS). DOI: 10.2760/684291.

Rückert-John J, Grobler F, Petzenhammer A, Rehaag R, Niestroj M, Becker A und Eberle U (2024) Prozessevaluation der ‚Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendungen‘. Im Auftrag der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Berlin: ISIconsult, Institut für Sozialinnovation Consulting. Köln: KATALYSE Institut. Köln: Univation, Institut für Evaluation. Hamburg: corsus - corporate sustainability.

Statistisches Bundesamt (2025) GENESIS-Online Datenbank. Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie). Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke (CC13-01). Zu finden in: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (zitiert am 20.01.2025).

UBA (Umweltbundesamt) (2024) Bioabfälle. Zu finden in: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewaehler-abfallarten/bioabfaelle#verwertungswege-fur-bioabfaelle> (zitiert am 20.05.2025).

Veolia (2025) Entsorgung von verpackten und unverpackten organischen Abfällen für den Lebensmitteleinzelhandel. Zu finden in: <https://www.veolia.de/entsorgung-verpackte-und-unverpackte-organische-abfaelle-fuer-den-lebensmitteleinzelhandel> (zitiert am 20.05.2025).

## Anhang 1: Übersicht der Wahlpflichtmaßnahmen

Tabelle 8 zeigt eine Übersicht der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmaßnahmen. Eine detaillierte Beschreibung der Wahlpflichtmaßnahmen ist im Anhang 1 des Paktes (BMEL 2023) einzusehen.

**Tabelle 8: Übersicht der Wahlpflichtmaßnahmen**

A.1.1.	Verzicht auf über gesetzlich hinausgehende Anforderungen an Optik und Größe (Obst und Gemüse)
A.1.2	Ausschöpfung gesetzlicher Spielräume bei Vermarktung und bei Anforderungen an die Sortierung (Obst und Gemüse)
A.1.3.	Abnahme und Vermarktung mit Schönheitsfehlern (Obst und Gemüse)
A.1.4.	Gestaltung des Sortiments saisonal, um Absatz bei produzierenden Betrieben zu unterstützen (Obst und Gemüse)
A.1.5.	Projekt inkl. Maßnahmenbewertung mit produzierenden/zuliefernden Betrieben zu Warenpräsentation und -vermarktung (Obst und Gemüse)
A.2.1.	Optimierung der Prozesskette und der Kalkulation von Bestellmengen, um die Produktion noch besser an der Nachfrage auszurichten
A.2.2.	Dialog, um Bestellmanagement und Produktspektrum zu prüfen
A.2.3.	Überprüfung von vertraglichen Vereinbarungen, um Anreize für Überproduktion zu vermeiden
A.2.4.	Vermeidung sehr kurzfristiger Bestellungen und wesentlicher Mengenerhöhungen
A.2.5.	Längere Stornierungsfristen
A.2.6.	Optimierung der Logistik- und Kühlkette
A.3.1.	Förderung der Entwicklung und Einsatz von Verpackungsinnovationen
A.3.2.	Hinwirken auf neutralere Gestaltung von Verpackungen
A.4.1.	Dialog über die Ausgestaltung von Lieferbeziehungen und -prozessen, um Warenzurückweisungen zu vermeiden
A.4.2.	Aktiver Beitrag zur Nutzung von Mehrmengen für alternative Vermarktungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten
B.1.	Optimierter Abverkauf von Waren mit knappem Verbrauchs- und Mindesthaltbarkeitsdatum
B.2.	Optimierter Abverkauf von Ultrafrischwaren
B.3.	Optimierte Verwendung von Ultrafrischwaren
B.4.	Entwicklung/Anwendung von Apps und anderen digitalen Hilfsmitteln zur Verbesserung des Abverkaufs
B.5.	Verkauf von Obst und Gemüse nach Gewicht statt Stückpreis und Angebot von losen Produkten
B.6.	Nachfrageorientierte Auffüllung des Frischwarenangebots

B.7.	Vermarktung von Produkten mit optischen Mängeln sowie von "Rettet-Produkten"
B.8.	Projekt zu internen Marktmaßnahmen inkl. Maßnahmenbewertung (wissenschaftlich begleitet)
C.1.	Initiativen/Kommunikationsmaßnahmen im Markt, Regal etc. (Unterstützung Endverbraucher*innen)
C.2.	Sensibilisierungsmaßnahmen an Produkten (Unterstützung Endverbraucher*innen)
C.3.	Initiativen/Kommunikations-/Sensibilisierungsmaßnahmen (Unterstützung Endverbraucher*innen vor und nach dem Einkauf)
C.4.	Initiativen/Kommunikationsmaßnahmen (Unterstützung Geschäftskund*innen beim Einkaufen)
C.5.	Initiativen (Unterstützung Geschäftskund*innen, um selber Lebensmittelabfälle zu reduzieren)
C.6.	Kommunikationskonzept zur Sensibilisierung von Endverbraucher*innen entwickeln (ggf. gemeinsam mit anderen Sektoren oder Vereinen)
C.7.	Kommunikation über Zielkonflikte (an Endverbraucher*innen und Geschäftskund*innen)
C.8.	Unentgeltliche Weitergabe nicht mehr verkaufsfähiger, aber noch verzehrfähiger Lebensmittel an Endverbraucher*innen im Markt
D.1.	Etablierung und Weiterentwicklung von (technischen) Prozessroutinen zur Weitergabe von Produkten
D.2.	Verbesserung der Informationen über Art und Menge der weitergegebenen Produkte
D.3.	Finanzielle Unterstützung zum Aufbau/Verbesserung der Infrastruktur/Logistik der sozialen Einrichtungen
D.4.	Einfrieren von Fleisch zur Ermöglichung der Weitergabe
D.5.	Projekt zur Verbesserung der Weitergabe inkl. Maßnahmenbewertung (wissenschaftlich begleitet)

Quelle: Eigene Darstellung der Wahlpflichtmaßnahmen des Paktes gegen Lebensmittelverschwendungen (BMEL 2023).

## Anhang 2: Liste der Links zu den veröffentlichten Formblättern

Die Veröffentlichung der Formblätter erfolgt durch die Unternehmen auf deren Webseite. Als weiterführende Literatur sind in Tabelle 9 die Links zu den Formblättern (PDF-Dateien) sowie zu den Webseiten der Unternehmen aufgeführt.

**Tabelle 9: Übersicht mit Links zu den veröffentlichten Formblättern**

Unternehmen	Links zu den Webseiten	Links zu den Formblättern
ALDI Einkauf SE & Co. oHG	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & Co. oHG	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
CHEFS CULINAR West GmbH & Co. KG, Niederlassung Wöllstein	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
HelloFresh Deutschland SE & Co. KG	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
Kaufland Dienstleistung & Co. KG	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
METRO Deutschland GmbH	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
PENNY Markt GmbH	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
REWE Markt GmbH	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>

tegut... gute Lebensmittel GmbH & Co. KG	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>
Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG.	<a href="#">Webseite</a>	<a href="#">Berichtsjahr 2023</a> <a href="#">Berichtsjahr 2024</a>

Quelle: Eigene Darstellung.

## Anhang 3: Formeln zur Berechnung der Reduzierung

### Abkürzungen für die Formeln:

- Gesamt-Abschreibung: GAb
- Gesamt-Abschreibungsrate: GAbRate
- Gesamt-Abschreibungsrate Basisjahr: GAbRateBasis
- Gesamt-Abschreibungsrate Anteil LMA: GAbRateLMA
- Weitergabe als Lebensmittel oder Futtermittel: WeitLMFM

### Berechnung der Gesamt-Abschreibungsrate (GAbrate):

$$\frac{GAb}{Umsatz} \times 100 = GAbRate$$

### Berechnung des Anteils der Gesamt-Abschreibungsrate, der zu LMA wird (GAbrateLMA):

$$\frac{(100 - WeitLMFM)}{100} \times GAbRate = GAbRateLMA$$

### Berechnung der Reduzierung:

$$\left( \frac{GAbrateLMA}{GAbrateBasis} \times 100 \right) - 100 = Reduzierung$$

<p>Bibliografische Information: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikationen in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <a href="http://www.dnb.de">www.dnb.de</a> abrufbar.</p>	<p><i>Bibliographic information: The Deutsche Nationalbibliothek (German National Library) lists this publication in the German National Bibliographie; detailed bibliographic data is available on the Internet at <a href="http://www.dnb.de">www.dnb.de</a></i></p>	<p>Bereits in dieser Reihe erschienene Bände finden Sie im Internet unter <a href="http://www.thuenen.de">www.thuenen.de</a></p> <p><i>Volumes already published in this series are available on the Internet at <a href="http://www.thuenen.de">www.thuenen.de</a></i></p>
<p>Zitationsvorschlag – <i>Suggested source citation:</i></p> <p><b>Kuntscher, M., Schmidt, T.G. (2025)</b> Pakt gegen Lebensmittelverschwendung im Groß- und Einzelhandel: Ergebnisbericht zum Monitoring 2024. Thünen Working Paper 276. Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig.  <a href="https://doi.org/10.3220/253-2025-214">https://doi.org/10.3220/253-2025-214</a>.</p>		<p>Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den jeweiligen Verfassern bzw. Verfasserinnen.</p> <p><i>The respective authors are responsible for the content of their publications.</i></p>



## Thünen Working Paper 276

Herausgeber/Redaktionsanschrift – *Editor/address*

Johann Heinrich von Thünen-Institut  
 Bundesallee 50  
 38116 Braunschweig  
 Germany

[thuenen-working-paper@thuenen.de](mailto:thuenen-working-paper@thuenen.de)  
[www.thuenen.de](http://www.thuenen.de)

DOI:10.3220/253-2025-214  
 urn:nbn:de:gbv:253-200213-9